

BERATENDER BIOETHIK-AUSSCHUSS

**Gutachten Nr. 22 vom 19. Mai 2003 über die Geschlechtswahl aus
nichtmedizinischen Gründen**

Beschluss des Ausschusses vom 17. November 1997, sich aus eigener Initiative mit den ethischen Fragen zur Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen zu befassen

Einleitung

Auf Ersuchen der ehemaligen Ministerin für Finanzen, Haushalt und Gesundheitspolitik in der Flämischen Regierung, Frau Wivina Demeester-De Meyer, hat der Beratende Bioethik-Ausschuss 1996 einen verkleinerten Ausschuss zum Thema Geschlechtswahl eingesetzt (Vorsitzende waren Chr. Hennau-Hublet und P. Devroey; Berichterstatter waren N. Becker und P. Schotsmans).

Der vollzählige Beratende Bioethik-Ausschuss hat am 17. November 1997 das Gutachten Nr. 3 verabschiedet. Dieses Gutachten enthält eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Methoden der Geschlechtswahl (ein „State of the Art“) und eine Stellungnahme zur Anwendung dieser Methoden aus medizinischen Gründen:

„Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Gründung von Zentren für Geschlechtswahl – beim heutigen Stand der Wissenschaft und der Medizintechnik – unannehmbar ist. Die präkonzeptionellen Methoden sind in der Tat nicht zuverlässig und bieten keinerlei Garantie für ein gutes Resultat.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, die postkonzeptionellen Methoden der Geschlechtswahl auf die Prävention schwerer geschlechtsbezogener Krankheiten zu begrenzen. Die Bestimmung des Geschlechts ist jedoch nur dann angezeigt, wenn eine genaue Erkennung der Krankheit selbst möglich ist. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dafür nur Einrichtungen in Betracht kommen, in denen sowohl ein Zentrum für medizinisch begleitete Befruchtungen als ein Zentrum für menschliches Erbgut funktionieren und eng zusammenarbeiten. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Behörden nur Einrichtungen mit ausreichend qualifiziertem Personal anerkennen sollten.“

Der Ausschuss schlägt gleichzeitig vor, einen erweiterten zeitlich begrenzten Ausschuss mit dem Ziel einzusetzen, die ethische Debatte über die Anwendung der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen ausreichend interdisziplinär und gründlich führen zu können. Dieser Ausschuss wurde am 13. Juli 1998 eingesetzt.

Aus der Arbeit dieses Ausschusses ist das vorliegende Gutachten über die Anwendung der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen hervorgegangen.

Die Diskussion über dieses Thema hat mehrere Mitglieder des Beratenden Ausschusses veranlasst, einen bedeutenden Beitrag zur Debatte zu leisten. Sowohl in puncto Argumentation als bei den Schlussfolgerungen hat dies zu einem ausführlichen Bericht als Anhang zum Gutachten geführt, in dem viele Nuancen zum Ausdruck kommen, dessen Eckpunkte aber erst bei gründlichem Studium deutlich werden.

In einer ausführlichen Auseinandersetzung (Gutachten) wird versucht, alle relevanten Aspekte der einzelnen Eingaben systematisch zu ordnen. Dazu werden alle verwandten Argumente unter derselben Überschrift zusammengefasst, obschon zwischen ihnen Nuancen bestehen können, sowohl in puncto Formulierung als bei den Schlussfolgerungen. Jedes Mal wird aber auf die Passagen im Bericht zum Gutachten verwiesen, sodass eine weitere Verdeutlichung jederzeit möglich bleibt. Mit dem Begriff „contra“ wird auf Argumente verwiesen, die das Gegenteil verteidigen.

1. Allgemeine Übersicht der Problematik

a. Mögliche Standpunkte

- a.1. unbegrenztes Recht der Eltern auf Geschlechtswahl (Standpunkt V)
- a.2. vollständige Ablehnung der GNMG (Standpunkt I, II)
- a.3. Akzeptanz der GNMG im Hinblick auf „family balancing“ (Standpunkt III, IV)

b. Methoden und Kriterien

b.1. Methoden

b.1.1. präkonzeptionelle Methoden

- b.1.1.1. Spermiumselektion (SpS) + Künstliche Befruchtung (KB)
- b.1.1.2. SpS + IVF_{SEL} (IVF ausschließlich aus Selektionsgründen)
- b.1.2. Präimplantationsgendiagnose (PGD_S: Geschlechtsdiagnose)
 - b.1.2.1. IVF_{MED} (IVF aus medizinischen Gründen) + PGD_S
 - b.1.2.2. (SpS +)IVF_{SEL} + PGD_S
 - b.1.2.3. IVF_{MED} + PGD_{MED} + Transfer_{SEL}
- b.1.3. pränatale Sexdiagnose + Schwangerschaftsabbruch

b.2. Finanzierung

- b.2.1. exklusive Finanzierung durch die betroffenen Eltern
- b.2.2. Teilfinanzierung durch das LIKIV
- b.2.3. vollständige Finanzierung durch das LIKIV

b.3. Kriterien (Indikationen)

- b.3.1. ohne Einschränkung
- b.3.2. im Rahmen des „family balancing“:
 - b.3.2.1. erst nach dem ersten Kind, um mit Sicherheit ein Ungleichgewicht zu vermeiden
 - b.3.2.2. erst nach dem zweiten Kind, um das Gleichgewicht wieder herzustellen
 - b.3.2.3. bei neu zusammengestellten Familien entscheidet die Familienzusammensetzung, ob ein Ungleichgewicht vorhanden ist.

c. Kommentar

Die hier vorgelegte Übersicht der alternativen Möglichkeiten ist rein theoretischer Art: Sie weist auf Unterschiede hin, die man aus technischen oder ethischen Gründen machen kann.

Zu b.1.

- Der technische Unterschied zwischen „b.1.1.1.“ und „b.1.1.2.“ ist durch die Tatsache bedingt, dass bei der Spermiumselektion (SpS) meistens zu wenig Spermien für eine erfolgreiche künstliche Befruchtung übrig bleiben.
- Aus ethischer Sicht besteht ein Unterschied zwischen SpS + KB und SpS + IVF_{SEL}, weil der zweite Fall ein medizinisch-technisches Arsenal erfordert und für die Mutter eine Belastung mit sich bringt, die bis jetzt nur aus medizinischen Gründen (IVF_{MED}: wegen Unfruchtbarkeit oder Vorbeugung gegen Generkrankungen) für annehmbar betrachtet wurde.
- Aus ethischer Sicht besteht auch ein Unterschied zwischen IVF_{MED} + PGD_S und IVF_{SEL} + PGD_S, weil im ersten Fall der für einige ethisch problematische Aspekte der Schaffung „überzähliger“ Embryonen doch bereits gegeben ist und nur das ethische Problem der Geschlechtsselektion selbst gestellt wird, während diese medizinische Indikation im zweiten Fall fehlt und man folglich beide ethische Bedenken haben kann.

Zu b.2.

- Die ethische Relevanz dieser Alternativen hängt mit der Frage zusammen, inwiefern der Wunsch (die Notwendigkeit?) der Geschlechtswahl bei einigen Menschen zum allgemeinen Bedarf an Gesundheitsfürsorge passt.
- Falls die gesamten Kosten zu Lasten der Antragsteller gehen, stellt sich die ethische Frage in finanzieller Hinsicht ähnlich wie bei der Chirurgie aus rein ästhetischen Gründen.

Zu b.3.

Die ethische Begründung für das Zulassen der Geschlechtsselektion im Rahmen des „family balancing“ liegt in der Tatsache, dass eine völlig freie Wahl (nicht auf das Erreichen von Gleichgewicht begrenzt) diskriminierende Handlungen zum Nachteil eines bestimmten Geschlechts ermöglichen könnte (siehe unten). Eine strikte Anwendung dieses Prinzips impliziert, dass man aus einem Gleichgewichtszustand heraus (0-0, m-w, w-m, 2m-2w) immer den Zufall spielen lassen muss. Wegen der manchmal geringen Anzahl gewollter Kinder finden einige Mitglieder jedoch, dass die Geschlechtswahl auch vom kinderlosen Zustand aus (0-0) annehmbar sein kann.

II. Die einzelnen Argumente

a. Einleitung, formelle Aspekte der Argumente

Einige Ausschussmitglieder schlagen bestimmte formelle Anforderungen vor, die bei der ethischen Argumentation zu berücksichtigen sind. Gewisse Aspekte dieser Anforderungen können mit einem sicheren Konsens rechnen, aber oft verschwindet der Konsens, sobald die Prinzipien angewendet werden sollen.

a.1. Die *Prudentia* (Besonnenheit) verweist in der Tradition der Philosophie auf eine Haltung, bei der man sein Handeln auf ethische Werte (z.B. Tugenden) ausrichtet, sich aber durch *Rationalität* (u.a. durch die Kenntnis der Gründe, der Folgen und anderer Elemente) leiten lässt. Eine *prudentielle Ethik* lehnt allgemeine kategorische Äußerungen ab, versucht aber bei konkreten Problemen eine Lösung zu finden, die alle relevanten Faktoren berücksichtigt und weist auf die Voraussetzungen hin, die optimales ethisches Handeln leiten sollen. Die Anwendung dieses Prinzip führt laut Standpunkt IV.3 zur Annahme der GNMG unter bestimmten Bedingungen (contra: b.1., b.2. usw. – Verweise, die mit einem Kleinbuchstaben a, b, ..., beginnen, verweisen auf dieses Gutachten; andere Verweise, z.B. II.4.1.1., verweisen auf den Bericht zu diesem Gutachten).

a.2. Ein vergleichbarer Begriff spielt beim Vorsichtsprinzip eine Rolle. Bei Unsicherheit über die Folgen einer Vorgehensweise und/oder den entscheidenden Charakter einer Argumentation muss den möglichen unumkehrbaren negativen Folgen mehr Gewicht gegeben werden als den positiven. Die Anwendung dieses Prinzips führt laut Standpunkt II.4.1.1. zur Ablehnung der GNMG, weil diese in sozialer und kultureller Hinsicht unumkehrbare negative Folgen für den Einzelnen und für die Gesellschaft haben könnte (contra: d.5.3).

a.3. Normen müssen universalisierbar sein. Laut Standpunkt II.4.1.2. könnte man im Zusammenhang mit der Geschlechtswahl die Frage stellen, ob alle Betroffenen – und vor allem diejenigen, deren Geschlecht vorher bestimmt worden sein sollte – im Nachhinein damit einverstanden sein würden. Bei der Selektion aus medizinischen Gründen (laut II.4.1.2.) würde dies wohl der Fall sein; im Zusammenhang mit der GNMG ist dieser Konsens weniger wahrscheinlich (contra: d.5.2).

b. Argumente, die gegen eine GNMG plädieren

b.1. Menschen entstehen in einer *Zeugungsstruktur*: einer Beziehung zwischen denjenigen, die zeugen (den Eltern und indirekt den Großeltern ...), und denjenigen, die gezeugt werden (den Kindern und indirekt den Enkelkindern ...). Diese Beziehung umfasst biologische, psychische und Formungsaspekte (u.a. soziale und kulturelle Aspekte). Beim Erzeugerpaar hat sie einen „planenden“ Aspekt („Kinder zeugen“) und einen Entdeckungs- oder Unsicherheitsaspekt (entdecken) und bei den Gezeugten das Gefühl „gemacht werden“ und „sich selbst machen“ (sich entwickeln). Diese Ambivalenz ist nicht nur „faktisch“, sie wird auch in einer bestimmten Weise „erfahren“, *symbolisiert*. In unserer Kultur hat die Entwicklung hin zu eigener Identität und Autonomie des Gezeugten einen *hohen ethischen Wert* erlangt. Die sexuelle Identität ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensgeschichte jedes Menschen. Die Geschlechtsbestimmung – die nicht rückgängig gemacht werden kann – verstärkt also den Aspekt der „Planung“ und „Steuerung“ beim Erzeugerpaar und ist somit eine unannehmbare Vorverkörperung des künftigen Kindes; dies geht einher mit einer Verringerung der Autonomie, des „Andersseins“ der Gezeugten, auch mit einem Mangel an Respekt für ihre Verletzbarkeit

(Stellungnahme II.2., siehe auch: I.2.1., I.2.2., 1.2.3., teilweise auch IV.2; contra: d.1., d.5.).

b.2. GNMG kann als eine Art *Instrumentalisierung der Kinder* betrachtet werden, weil ein Aspekt ihrer Identität im Dienst der Wünsche der Eltern steht; der Eindruck entsteht, dass die Gezeugten nicht so akzeptiert werden, wie sie sind, sondern wegen bestimmter Merkmale, was erneut ihr Selbstwertgefühl beeinträchtigen kann (Standpunkt I.3.1., II.3.1, siehe teilweise auch IV.2.; contra: d.6.).

b.3. Wenn sich das Kind der in b.1. und b.2. beschriebenen Situationen bewusst wird, kann seine allgemeine und seine geschlechtliche Entwicklung gestört werden, was zu psychischen Schäden führen kann. Auch starre Erwartungshaltungen der Eltern können die freie Entwicklung des Kindes beeinträchtigen (Standpunkt I.3.2., II.2., II.3.1; siehe teilweise auch IV.2.; contra: d.9.).

b.4. Mit der GNMG betritt man rutschiges Gelände ("slippery slope"). Das Zulassen der Geschlechtswahl verstärkt in unserer Kultur die Überzeugung, dass man unwiderruflich in die Eigenschaften des gezeugten Kindes eingreifen darf. Dies könnte den Weg für andere Entscheidungen bezüglich des künftigen Kindes ebnen, ausgehend von der Illusion des perfekten Kindes oder der perfekten Familie. Die Ablehnung der GNMG hingegen könnte auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung die Macht der Erzeuger eingrenzen und die Autonomie der Gezeugten sicherstellen (Standpunkt I.3.3., I.3.4., II.3.4.; contra: d.8.). Einige sind der Auffassung, dass eine „Selektion auf der Grundlage eines normalen Merkmals“ niemals erlaubt werden darf. Das „Geschlecht“ ist aber eines der vielen normalen Merkmale des Menschen. Die Tatsache, dass das Geschlecht durch die Geschlechtschromosome bestimmt wird – und damit sehr leicht ausfindig zu machen ist – macht grundsätzlich keinen Unterschied zur Selektion aufgrund anderer normaler Eigenschaften, die meistens multifaktoriell bestimmt sind und daher im Erbmaterial nicht einfach nachzuweisen sind. Grundsätzlich hat dies nichts mit dem Ebnen des Weges hin zum „perfekten Kind“ oder mit „enhancement“ zu tun (siehe d.8.), sondern ausschließlich mit der Selektion normaler Merkmale eines Kindes, um den Wunsch der Eltern zu erfüllen, statt diese dem Zufall zu überlassen.

b.5. Den Verfechtern des „Familiengleichgewichts“ kann man entgegenhalten, dass die Absichten der „Erzeuger“ von der sozialen und kulturellen Wahrnehmung der „Zeugungsstruktur“ bestimmt werden. Die Einführung der Möglichkeit des „family balancing“ kann zur Folge haben, dass das Streben nach Geschlechtsgleichgewicht innerhalb der Kultur den Charakter einer *Norm* erhält, wodurch anders zusammengesetzte Familien diskriminiert werden würden und man Kindern sogar das Recht einräumen würde, in einer „ausgeglichenen“ Familie geboren zu werden (Standpunkt II.3.3.; contra: d.7.).

b.7. Die Anwendung der Präimplantationsdiagnose bei nichtmedizinischen Indikationen hat der Beratende Ausschuss in seinem Gutachten Nr. 6 abgelehnt; die präkonzeptionelle Methode ist zu wenig zuverlässig (Standpunkt I.3.6.).

c. Argumente, die für ein „vorsichtiges“ Umgehen mit der GNMG plädieren

c.1. Die heutige ethische Wahrnehmung misst den Idealen von Freiheit und Authentizität große Bedeutung bei; der Individualismus stimuliert eine Auffassung

von Freiheit, bei der die vollständige Befriedigung der eigenen Wünsche im Mittelpunkt steht. Wirkliche Freiheit berücksichtigt jedoch auch die Mitmenschen. Der Umgang mit der GNMG muss das berücksichtigen (Standpunkt IV.1.).

c.2. Die menschliche Fortpflanzung hat sowohl etwas mit Biologie als mit Symbolik zu tun. Die Eltern geben die Eigenschaften eines Genoms weiter, das von biologischen Gesetzmäßigkeiten abhängt; sie sind aber auch autonom in ihrem Fortpflanzungsakt. Das Kind hängt vom Handeln der Eltern ab, hat aber in seiner Entwicklung Recht auf Autonomie und „Anderssein“. In diese komplizierte Wechselwirkung zwischen Steuerung (bei den Eltern) und Selbstbestimmung (beim Kind) bringt die GNMG eine Stärkung des ersten Pols mit sich: Es besteht eine Abhängigkeitsbeziehung, die endgültig asymmetrisch ist.

Die Frage ist, ob und in welchen Umständen der zweite Pol (das Kind) dadurch in seiner Entwicklung zur Selbstständigkeit gebremst wird. Bei unbändigem Willen, ein Kind eines bestimmten Geschlechts zu bekommen, können starre Erwartungshaltungen entstehen; das würde eine Instrumentalisierung bedeuten, die die Öffnung auf die Zukunft in Bedrängnis bringen könnte. Tiefe Achtung vor dem Anderssein des Kindes und vor seiner Integrität kann diese Gefahr beseitigen (Standpunkt IV.2., siehe teilweise: II.2., I.2.1., I.2.2., I.2.3.; contra: teilweise: b.1., b.2.).

c.3. GNMG_{FB}, „FB“ steht für Familiengleichgewicht („family balancing“), respektiert die Entscheidungsfreiheit der Eltern, ohne das Prinzip der Gleichheit zwischen Mann und Frau zu verwässern. Sie führt keine absolute Freiheit ein, sondern baut objektive Einschränkungen ein. Ferner muss vor jedem Eingriff ein Beratungsprozess stattfinden, bei dem individuelle und kulturell beeinflusste Sexstereotypen, aber auch die Anerkennung der Autonomie und des Andersseins des Kindes zur Sprache kommen (Standpunkt IV.3., siehe teilweise: III.1.1.1.; contra: teilweise: b.5., b.6.).

c.4. GNMG durch pränatale Diagnose und Schwangerschaftsabbruch ist angesichts der Rechtsstellung des Embryos und des Fötus und – im Zusammenhang damit – wegen der Stärkung des Steuerungsaspektes ohne ausreichenden Grund: keine medizinische Indikation beim Fötus und kein Notstand bei der Mutter abzulehnen (Standpunkt IV.3.).

c.5. Da keine streng medizinische Notwendigkeit vorliegt, ist eine *Erstattung* durch das LIKIV nicht gerechtfertigt, aber dieser gesundheitspolitische Standpunkt genügt keineswegs, um die GNMG_{FB} als „unmoralisch“ zu bezeichnen (Standpunkt IV.3.; contra: b.1., b.2. usw.).

d. Argumente zugunsten der GNMG_{FB} (für das „family balancing“)

d.1. Das *Selbstbestimmungsrecht* der Person gehört zu den Grundrechten unserer Zivilisation. Hinsichtlich der Fortpflanzung kommt dieses Recht u.a. durch den Konsens innerhalb eines Paares zum Ausdruck. Dieses Recht wird jetzt bereits allgemein als „verantwortungsvolle Elternschaft“ anerkannt: das Recht, selbst den *Zeitpunkt* der Fortpflanzung und die *Anzahl* Kinder zu bestimmen und schwere genetische *Behinderungen* zu vermeiden. In diesem Sinne wird das Recht auf medizinische Hilfe bei der Empfängnisverhütung, bei Fruchtbarkeitsproblemen und

bei der Gendiagnose anerkannt. GNM_{GFB} bedeutet eine Ausweitung dieses Rechts auf Autonomie (Standpunkt III.1.1.1., siehe auch: IV.1., V.; contra: b.1, b.2., usw.).

d.2. Auch das Recht auf mehr Wohlfahrt und mehr Glück („pursuit of happiness“) wird in unserer Zivilisation allgemein anerkannt. Diese Wohlfahrt hängt nach Meinung der Eltern, die GNM_{GFB} befürworten, mit der Überzeugung zusammen, dass die Erziehung von Kindern beider Geschlechter erfahrungsreicher ist und dass dies auch für die Kinder selbst bereichernd sein kann (Standpunkt III.1.1.2.; contra: b.1., b.2. usw.).

d.3. Dieses Recht auf Autonomie und Wohlfahrt ist *nicht absolut*: Etwaige negative Folgen für die Gesellschaft (wie die Schiefelage des Geschlechtsverhältnisses), für die Eltern, für die Beziehungen in der Familie oder für die Kinder sind zu berücksichtigen. Sobald bestimmte Nachteile nachgewiesen sind, müssen geeignete Einschränkungen beschlossen werden (Standpunkt III.1.1.1., siehe auch: IV.1., IV.2., IV.3.; contra: a.2., b.1., b.2.).

d.4. Als Argument für die Begrenzung der Geschlechtsauswahl auf das Streben nach Gleichgewicht (m-w) bei den Kindern wird das Risiko angeführt, dass gewisse Eltern sie aus „*sexistischen Gründern*“, d.h. wegen einer individuellen oder kulturell bedingten Vorliebe für ein bestimmtes Geschlecht, treffen könnten. So etwas zuzulassen hieße, eine *diskriminierende Haltung* zu akzeptieren und folglich zu *stärken*. Ein Verbot der unbegrenzten GNM_{GFB} kann diese Gründe nicht unmittelbar aus der Welt schaffen, ist aber wohl ein Zeichen dafür, dass die Gesellschaft sie verurteilt. Ein generelles Verbot der GNM_{GFB} hingegen hat keinerlei Auswirkung auf die sexuelle Diskriminierung; ihm fehlt diesbezüglich jeglicher *Signalwert* (Standpunkt III.1.1.1., III.1.2.3., siehe teilweise auch IV.3.; contra: b.6., e.4.).

d.5. Man muss zugeben, dass die GNM_{GFB} die Möglichkeit der Planung und Steuerung durch die Eltern erhöht. Das ist auch bei der Empfängnisverhütung und bei der medizinisch betreuten Fortpflanzung der Fall. Die Frage ist nur, ob dadurch die Achtung der Autonomie und des Andersseins des Kindes gefährdet wird. (1°) Das Geschlecht des Kindes ist nicht Bestandteil seiner Autonomie: Es wird immer von einer anderen Instanz bestimmt: vom Zufall oder von den Eltern, und es gibt nur zwei Möglichkeiten mit etwa der gleichen Wahrscheinlichkeit. Das Geschlecht ist nicht etwas, was dem Kind hinzugefügt wird: Jeder Mensch ist von Anfang an ein Organismus mit einem bestimmten Geschlecht. (2°) Grundsätzlich könnte ein Kind etwas dagegen haben, dass es ein bestimmtes Geschlecht hat, aber es kann auch mit der Tatsache, dass es zur Welt gebracht wurde, nicht einverstanden sein („wrongful life“). Beide Fälle können in unserer Kultur vorkommen, wenngleich ausnahmsweise, aber es kann auch dazu kommen, wenn die Ursache im Zufall liegt. Wer zufrieden ist mit der Tatsache, dass er/sie lebt und ein bestimmtes Geschlecht hat, wird dies nicht seinen Eltern vorwerfen. (3°) Die offene Zukunft eines Kindes kann gefährdet sein, vor allem bei Eltern mit starken individuell oder kulturell bestimmten Erwartungshaltungen, aber (a) das ist nicht notwendigerweise der Fall, (b) es kann auch bei normaler Fortpflanzung vorkommen und (c) es kommt zweifellos in großem Maße bei Eltern vor, die eine starre Auffassung von Erziehung haben (z.B. in fundamentalistischen Religionen oder Ideologien) (Standpunkt III.1.2.1., siehe teilweise IV.2.; contra: b.1., b.2.).

d.6. Die unter d.5. (3°) genannten Bemerkungen gelten auch im Zusammenhang mit dem Risiko der *Instrumentalisierung* des Kindes (Standpunkt III.1.2.2.; contra: b.2.).

d.7. Das Risiko der Diskriminierung der Frau wird durch die GNM_{G_{FB}} eher verringert als verstärkt. Eine größere Belastung trägt sie auch bei der IVF, aber man geht (in unserer Gesellschaft) davon aus – und man garantiert durch entsprechende Beratung -, dass sie ihre Entscheidung selbst trifft. Übrigens wird selbst in den Familien, in denen der Mann eine Vorliebe für Kinder eines bestimmten Geschlechts hat, der Druck auf die Frau geringer, weil durch die GNM_{G_{FB}} ein Kind dieses Geschlechts geboren werden wird. Das gesellschaftliche Verbot der freien Selektion erhält ferner Symbolwert durch die Ablehnung von Diskriminierung (Standpunkt III.1.2.3., III.2.2.2., contra: b.5.).

d.8. Die Abrutschgefahr besteht grundsätzlich bei vielen wissenschaftlichen oder technologischen Neuerungen, z.B. bei der Präimplantations- und der pränatalen Diagnose. Im Fall der GNM_{G_{FB}} ist der Unterschied zu Eingriffen in das Genom so groß, dass ihre Anwendung fundamentale Änderungen in der gesellschaftlichen Meinung erfordern würde. Das Geschlecht bietet immer nur zwei Möglichkeiten, die einander ausschließen, und eine der beiden ist notwendigerweise gegeben. Die Wahl einer der beiden Möglichkeiten hat überhaupt nichts mit „Optimierung“ („enhancement“) der – meist multifaktoriellen – genetischen Merkmale zum Erhalt eines „perfekten Kindes“ zu tun (Standpunkt II.1.2.5.; contra: b.4.).

d.9. Zu den psychologischen Folgen für das Kind werden Vermutungen geäußert, die mangels Untersuchungen nicht bewiesen oder widerlegt werden können. Wohl gibt es – durch begrenzte Untersuchungen belegte – Vermutungen, dass Kinder, die (zufällig) nicht das gewünschte Geschlecht hatten, darunter zu leiden hatten. Die GNM_{G_{FB}} würde diesbezüglich zweifellos für Verbesserung sorgen. Die übrigen Bedenken sind reine Vermutungen (Standpunkt III.2.1., contra: b.1., b.3.).

e. Argumente für eine vollständige Autonomie der Eltern

e.1. Es verstößt gegen die Ethik, Menschen eine Technik vorzuenthalten, die zur Verbesserung des *menschlichen Wohlergehens* beitragen kann. Da die Geschlechtswahl kein Wohlergehen beeinträchtigt, sicher nicht das des Kindes, und da die Fortpflanzung eine private Angelegenheit ist, ist jegliche Einschränkung dieser Möglichkeit paternalistisch (Standpunkt V., siehe teilweise auch: III.1.2.; contra: b.6., c.1., d.3.).

e.2. Die Fähigkeit, sich für ein Kind eines bestimmten Geschlechts zu entscheiden, ist Bestandteil des Rechts auf *Selbstbestimmung*, das heute in verschiedenen Situationen durch das objektive Recht anerkannt wird (Standpunkt V., siehe teilweise auch: III.1.1.1., IV.1.; contra: b.1., c.1., d.3.).

e.3. Die Verpflichtung der Eltern, die Gründe ihrer Wahl bekannt zu geben, würde gegen das Recht auf Schutz der Privatsphäre verstoßen (Standpunkt V.; contra: c.3.).

e.4. Die Begrenzung auf die GNM_{GFB} suggeriert, das Familiengleichgewicht sei ein Ideal; so entsteht ein gesellschaftlich und ethisch gefärbtes Konzept, das bevormundend und diskriminierend wirkt (Standpunkt V, siehe auch teilweise II.3.3.3.; contra: d.4.).

III. Schlussfolgerung

Obschon im Beratenden Bioethik-Ausschuss nicht abgestimmt wird, wurde im Laufe der Diskussion doch ersichtlich, dass zwei Auffassungen ein ziemlich großes Interesse fanden.

Einerseits gibt es diejenigen, die GNMG grundsätzlich ablehnen und mit einem oder mit mehreren Argumenten unter II.b. einverstanden sind (Standpunkte I und II im beiliegenden Bericht).

Andererseits gibt es diejenigen, die einem oder mehreren Argumenten aus Punkt II.c. oder II.d. beipflichten und zumindest GNMG im Hinblick auf das Familiengleichgewicht (I.b.3.2.1.) befürworten, und zwar mit präkonzeptionellen Methoden (I.b.1.1.) bei vollständiger Übernahme der Kosten durch die Betroffenen (I.b.2.1.) (Standpunkte III und IV im beiliegenden Bericht).

Eine begrenzte Anzahl Mitglieder befürwortet eine etwas breitere Sicht der Methoden, der Finanzierung und der Kriterien (nicht notwendigerweise die drei zusammen) oder sogar (Standpunkt V) den freien Zugang zur GNMG – mit den in Punkt II.e. angeführten Argumenten. In fast all diesen Gruppen bestehen allerdings Untergruppen, die über bestimmte Bedingungen und Umstände unterschiedlicher Meinung sind. Die Untersuchung im beiliegenden Bericht verschafft Klarheit hierüber.

BERICHT ZUM GUTACHTEN Nr. 22 vom 19. Mai 2003 über die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen

Der Leser findet hier den Bericht über die Arbeit des verkleinerten Ausschusses. Es konnte keine Einstimmigkeit erzielt werden. Drei unterschiedliche Strömungen kamen in fünf Standpunkten zum Ausdruck, die alle spezifische Argumente vorbringen.

Unter „Standpunkt I und II“ wird die Auffassung von 2 Gruppen von Ausschussmitgliedern wiedergegeben, die eine Geschlechtswahl aus ethischen Gründen als moralisch unannehmbar betrachten. „Standpunkt III“ enthält die Meinung derjenigen, die eine Geschlechtswahl für zulässig halten, wenn sie getroffen wird, um das geschlechtliche Gleichgewicht innerhalb der Familie zu wahren. „Standpunkt IV“ verteidigt eine vorsichtige Vorgehensweise, die eine Geschlechtswahl im Interesse des Familiengleichgewichts unter bestimmten Bedingungen zulässt. „Standpunkt V“ spiegelt schließlich die Ansicht derjenigen wider, die diese Entscheidung vollständig den Eltern überlassen wollen.

I. STANDPUNKT I - Ethische Argumente, die zur Ablehnung der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen führen (GNMG) – Typ 1

1.1. Einleitung

Bei der GNMG könnte man meinen, eine Argumentation, die auf der mangelnden Zuverlässigkeit der verfügbaren präkonzeptionellen Techniken fußt, reichte aus, die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen abzulehnen, weil diese Techniken keine ausreichende Garantie bieten. Ein Teil der Ausschussmitglieder ist jedoch der Meinung, dies sei nicht der Fall. Anthropologisch und ethisch steht bei der möglichen Anwendung dieser Techniken so viel auf dem Spiel, dass es nicht genügt, eine Antwort zu geben, die sich nur auf den heutigen Sachstand bei diesen Techniken bezieht, aber mit keinem Wort die Werte, Rechte und Pflichten erwähnt, die auf dem Spiel stehen und die auch gelten, wenn es um die Anwendung postkonzeptioneller Methoden geht.

Deshalb erfordert die Frage eine umfassende Analyse, die sowohl auf einer philosophischen Analyse der Wirklichkeit des Menschen als auf einer kritischen Ethik beruht. In der Tat muss man den theoretischen Rahmen, in dem die Begriffe Identität, Autonomie, Geschlecht und (biologisches) Geschlecht zur Sprache kommen, sorgfältig abstecken.

Einige Mitglieder führen also zum Problem der Geschlechtswahl grundsätzliche Argumente an, die von einer allgemeineren und fundamentaleren Problemstellung ausgehen, welche wie folgt in Worte gefasst werden könnte: „Ist es im Rahmen einer angestrebten Elternschaft gerechtfertigt, die Identität des Kindes vorab zu bestimmen? Ist es ethisch zu verantworten – und wenn ja, in welchem Maße –, sich diese Identität im Voraus vorzustellen oder sich „auszumalen“, wie sein Kind aussehen könnte und die Grundmerkmale seiner Identität auszusuchen und aufzudrängen?“ Man spürt hier gleichzeitig die theoretischen und die praktischen Dimensionen des Problems, das mit der Autonomie, der Integrität und der Würde des Menschen zusammenhängt – der absoluten Respekt verdient, obwohl er ja

immer ein Produkt des Vorhabens seiner Eltern ist, das er sich nicht selbst ausgesucht hat.

1.2 Argumente philosophischer Art

1.2.1. Das Paradox des Wartens auf das Kind

Wer sich mit der möglichen Legitimität und dem ethischen Charakter der GNMG befasst, muss zwei grundsätzliche Dinge erkennen, zwischen denen ein Spannungsverhältnis besteht und die eine Art Paradox darstellen. Einerseits zwingt der gesunde Menschenverstand uns zuzugeben, dass der Einfluss der Eltern auf ihre Kinder enorm ist: Natürlich ist dies eine biologische Tatsache, aber es ist auch eine ethische Verpflichtung, da dieser „Einfluss“ innerhalb gewisser Grenzen für die Entwicklung der Identität des Kindes notwendig ist. Andererseits sagt uns dieser gesunde Menschenverstand, dass das Kind voll und ganz respektiert werden muss, was nichts daran ändert, dass das Kind Anrecht auf Erziehung und Ausbildung hat. Folglich müssen wir beide Thesen unterstützen:

Erstens: Als vollwertige „andere Person“ muss das erwartete Kind in seinem ganzen Wesen respektiert werden. Diese Achtung kommt hauptsächlich dadurch zum Ausdruck, dass man bestimmte Handlungen ablehnt. Die Achtung vor dem erwarteten Kind verlangt von den Erzeugern, dass sie eine gewisse Einschränkung ihres Entscheidungsspielraumes akzeptieren, was unter anderem der Fall ist, wenn sie bei der Zeugung des Kindes dem Zufall in gewissem Maße freie Hand geben. Dadurch wird das Geschlecht des Kindes durch die Zusammenstellung der Chromosome und nicht allein durch den Willen der Eltern oder der Ärzte bestimmt.

Zweitens: Weil das erwartete Kind eine vollwertige „andere Person“ ist, muss auch seine Anfälligkeit akzeptiert werden. Das biologische Wesen des Menschen ist in der Tat so beschaffen, dass das Überleben und die Entwicklung des Kindes von anderen abhängen, und zwar während eines sehr langen Zeitraums seiner biopsychologischen Entwicklung. Mit anderen Worten muss das Kind „erwartet“ und anschließend unterstützt werden. Im Verlauf der angepeilten Elternschaft, der Befruchtung und der Schwangerschaft malen sich die Eltern ein mehr oder weniger genaues Bild des Kindes aus. Das Kind bekommt ein echtes „Gesicht“ in der Vorstellungswelt der Eltern.

1.2.2. Was heißt „sich vorab ein Bild des Kindes machen“?

Was die antizipative Vorstellung des Kindes betrifft, gilt es, verschiedene Ebenen oder Typen zu unterscheiden. Der Psychologie gelingt es, zusammen mit der Philosophie der Identität des Menschen die erforderlichen, mehr oder weniger bewussten, mehr oder weniger freiwilligen Vorverkörperungen zu definieren, die zur fundamentalen Struktur des Unternehmens „Mensch“, insbesondere zum Kindeswunsch der Eltern gehören: Man muss ein bisschen „wissen“, was man erwartet und was man verlangt. So probieren die Psychologie, die Pädagogik und die Philosophie, die Annehmbarkeitsschwelle dieser Phantasievorstellungen zu ermitteln: Aus Achtung vor der Autonomie des Kindes, die sowohl zu begründen als zu verteidigen ist, herrscht die Meinung, dass bestimmte Vorverkörperungen aus

ethischer Sicht unverzichtbar sind, während andere abzulehnen sind, wie weiter unten zu lesen ist.

1.2.2.1. Ein „einmaliges“ Kind erwarten oder sich ein solches wünschen

Betrachten wir einfach mal die Tatsache, dass ein Kind erwartet wird. Die Mutter oder das Ehepaar wird sich zwangsläufig ein gewisses Bild des Kindes machen, unabhängig davon, ob das Zustandekommen des „anderen“ in einer erwünschten, erfolgreichen Elternschaft oder im Bewusstseinsbildungsprozess einer nichtgeplanten bzw. einer unerwünschten Schwangerschaft verwirklicht wird. Diese „Vorverkörperung“ auf der ersten Ebene ist ungemein wichtig, geschieht automatisch und unfreiwillig. Sie wird mehr oder weniger von den psychologischen Merkmalen jedes Einzelnen und jedes Elternpaares geprägt. Sie hängt aber auch davon ab, wie viel Liebe investiert wird. Neben dem natürlichen genetischen Determinismus spielt das kulturelle, soziale, philosophische und geistige Umfeld der Eltern eine entscheidende Rolle bei dieser Vorverkörperung. Von einer phantasmagorischen Präfiguration ist die Rede. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist diese Präfiguration notwendig für die Entfaltung des Kindes, insofern es auf positive Weise „erwünscht“ und „erwartet“ wird.

1.2.2.2. Jedes „erwünschte“ Kind ist einmalig

Wie bereits erwähnt, ist diese elementare Vorverkörperung paradoxerweise notwendig für die Entwicklung der Identität des Individuums oder der Person, während jedes noch zu gebärende Kind als einmaliges Wesen betrachtet wird. In dieser Eigenschaft hat jedes Kind – auch das werdende Kind – Recht auf Anerkennung und Respekt: Dieses einmalige Wesen ist frei und dazu bestimmt, sich so weit wie möglich zu entfalten (Selbstverwirklichung).

1.2.2.3. Notwendige, annehmbare und unannehbare Vorverkörperungen

Die Psyche des Kindes bildet sich nicht ex nihilo aus, auch nicht allein durch die Biologie; genau so ausschlaggebend ist, dass das Kind von den Eltern erwünscht wird. Wie können wir zwischen dieser ersten notwendigen und legitimen Vorverkörperung des zu gebärenden Kindes und den Versuchen unterscheiden, eines oder mehrere wesentliche Bestandteile seiner künftigen Persönlichkeit zu manipulieren? Diese Frage ist angesichts der Tatsache, dass heute dank der Gentechnik bestimmte Wünsche der Eltern verwirklicht werden können, sicher nicht mehr aus der Luft gegriffen. Einige betrachten diese Wünsche aus Achtung vor der Selbstbestimmung derjenigen, die sich ein Kind wünschen, als legitim. Wie in anderen Bereichen des Gesellschaftslebens muss deutlich geklärt werden, ob unsere Wünsche und unsere Handlungen die Vermenschlichung fördern oder ob sie – im Gegenteil – die Anerkennung der Rechte eines jeden Menschen in einer Demokratie erschweren. Genauso wie unsere Gesellschaft die universellen Rechte des Menschen anerkennt und radikal gegen rassistische Ideen und Verhaltensweisen vorgeht, muss sie auch eine deutliche Trennlinie ziehen zwischen diesen notwendigen, annehmbaren und unannehbaren Vorverkörperungen, die die Eltern dem zu gebärenden Kind aufzwingen können.

1.2.3. Die Achtung vor der Einmaligkeit und Integrität eines jeden Menschen

Konkret kann unsere demokratische Gesellschaft von der Anerkennung der Identität des Menschen ausgehen. Diese besteht aus einem komplizierten Geflecht aus Elementen, Parametern und Variablen, deren Struktur die unverletzliche Domäne der individuellen Identität bestimmt. Hier taucht das existenzialistische Thema des „Scheinmenschen,“ auf: Jeder Mensch ist ja aufgrund seiner eigenen (historischen, sozialen, genetischen, familiären usw.) Situation einmalig. Unter Achtung der Person versteht man heute die Achtung vor seiner individuellen Kernidentität, die das Kriterium für die Bewertung jeder Handlung, u.a. jeder therapeutischen, medizinischen oder psychologischen Handlung bleibt, die dem Individuum zugute kommt. Das genetische Erbe und folglich das biologische Geschlecht gehören zu den unantastbaren Bestandteilen dieser Identität, wenngleich sie die gesamte Persönlichkeit und die Form des Bestehens nicht vollständig bestimmen können. Ohne Verfechter eines „naturalistischen“ Reduktionismus sein zu wollen, muss man doch zugeben, dass die Anerkennung der Person als unkomprimierbares Ganzes nicht um das Verbot bestimmter Manipulation herumkommt und dass sie die Grundlage der demokratischen Gesellschaft bildet. Sie verhindert, dass die Stärkeren die Schwächeren dominieren und dass Erstere den Schwächeren ihren Willen nach ihrem eigenen Bezugsmodell aufzwingen. Diese Anerkennung verhindert mit anderen Worten die Entwicklung einer neuen Form von privatem oder sozialem Eugenismus. Nur aus ernsthaften medizinischen Gründen könnte man diese in der Geschichte der Menschheit noch nie dagewesene technologische Gewalt, nämlich die Möglichkeit, einen der Kernbestandteile der menschlichen Identität anzutasten, erlauben.

Diese Anerkennung der „biologischen“ Komponente ist unerlässlich für eine realistische, unidealistische Auffassung des menschlichen Wesens. Wir können sie als „Körperkomponente“ bezeichnen. Wenn wir ihre Vereinnahmung zulassen, relativieren wir automatisch ihre Bedeutung. Möglicherweise denken einige außerhalb des Ausschusses, dass das biologische Geschlecht eine ziemlich untergeordnete, ja sogar zweitrangige Rolle bei der Entwicklung des Kindes spielt. Diese umstrittene Auffassung ist eng mit einer kulturellen Strömung verbunden, die eine Trennung zwischen dem biologischen Geschlecht, dem persönlichen Geschlecht und den gesellschaftlichen Rollen anstrebt. Ausgehend von diesem Standpunkt könnte man glauben, dass jede Form von Sexismus überholt ist und dass das biologische Mann- oder Frau-Sein nicht mehr entscheidend ist für die Entwicklung der männlichen und der weiblichen Identität, auch nicht für die Umsetzung männlicher und weiblicher Rollenmuster im beruflichen und kulturellen Bereich.

Gegen die kulturalistische, antinaturalistische und letztendlich vollkommen idealistische Tendenz (der Körper wird „wegradiert“, genauso wie die Unwirklichkeit des Menschen) ist einzuwenden, dass die biologischen Merkmale - die natürlich immer in einem kulturellen Kontext „gelebt“ werden - ihre ausschlaggebende Bedeutung behalten. Dies bestätigt heute die Entwicklung bei den Genprognosetests. Folglich ist festzuhalten, dass der biologische Unterbau ein entscheidender Bestandteil der dynamischen Identität und der Erlebniswelt des Kindes darstellt. In diesem Kontext ist das biologische Geschlecht von ausschlaggebender Bedeutung. Es spielt in der Tat eine Rolle in der biographischen Geschichte des Kindes, das sich mit einer bestimmten sexuellen Identität identifizieren wird, ohne dieser vollständig zu entsprechen. Das biologische Merkmal bleibt daher eine unumkehrbare Tatsache und folglich ein wesentlicher Bestandteil

jedes Menschen, der sich immer mit dieser nicht selbst ausgesuchten Gegebenheit entfalten muss. Anders als die Bildungsoptionen der Eltern, die umkehrbar sind und vom Kind bestritten werden können, ist die Geschlechtswahl genetisch unumkehrbar. Die Absicht, das Geschlecht des erwarteten Kindes zu bestimmen, kommt folglich einem autoritären Eingriff in ein wesentliches Element der persönlichen Identität gleich. Dieser Eingriff geht viel weiter als alles, was unsere westliche Gesellschaft bisher erlebt hat.

1.2.4. Freiwillige Bestimmung des Geschlechts des Kindes und andere Formen von „Beschlagnahme“

Wenn man die Absicht der Eltern, das Geschlecht ihres Kindes eventuell zu bestimmen, mit anderen Formen der Vorverkörperung oder „Beschlagnahmen“ vergleicht, wird der einmalige Charakter dieses Eingriffs überdeutlich.

Denken wir zuerst an das Projekt der Eltern, einem Kind das Leben zu schenken. Ist das nicht die fundamentale Ebene? Aus ontologischer Sicht ist die Absicht der Eltern, einem Kind das Leben zu schenken, noch entscheidender für das Kind, aber die Struktur selbst des Projekts muss verhindern, dass man sich das erwünschte Kind aneignet. Der besondere Charakter dieses Projektes ist ja gerade, dass es Freiraum schafft für das Projekt des Kindes „als Einzelperson“, so wie es sein wird (wir wollen an dieser Stelle nicht die Möglichkeit eingrenzen, auf legitime Weise bestimmte Lebensformen auszuschließen, die durch eine unerträgliche Pathologie gekennzeichnet sind, die die Lebensqualität zunichte macht). Hier finden wir das Paradox des Elternprojektes zurück: zugleich Voraussetzung für die Möglichkeit, einem Kind das Leben zu schenken, und „Zurückhaltung“ vor dem Eingriff in das Wesen des Kindes, das seinen Eltern nicht gehören wird. Jedes Kind, das geboren werden wird, gilt von Anfang an als radikal anders, einmalig, „unantastbar“. Es besteht eine Dualität zwischen der Ausbildungs-, Erziehungs- und Unterhaltungspflicht und dem Verbot der Beschlagnahme oder der Modellierung des Kindes nach einem ihm fremden Ideal.

Philosophisch ausgedrückt bildet die „These des Andersseins“ das Paradox des Elternschaftsprojektes. Bei einer vernünftigen Lebensführung ist die Freiheit oft dem Zufall vorzuziehen, und bei den meisten menschlichen Beziehungen garantieren Freiheit und Autonomie die Anerkennung des anderen und den Wert der Beziehung zu ihm. Das Elternschaftsprojekt hingegen ist eine vollkommen einmalige, intersubjektive Situation, weil sie einem Dritten das Leben schenken wird. Diesbezüglich unterscheidet sie sich von der Situation, in der ein Ehepartner oder ein Adoptivkind ausgesucht wird. Die Autonomie liegt hier in der Entscheidung sich fortzupflanzen, jedoch nicht in der Bestimmung des künftigen Menschen, der so zum Leben erweckt wird – außer bei einer gravierenden medizinischen Indikation. Von diesem ethischen Standpunkt aus ist es nicht nötig, ein theologisches Modell göttlicher Schaffung oder Vorsehung für die Einschränkung der elterlichen Autonomie heranzuziehen. Die Einschränkung rechtfertigt sich voll und ganz durch die Achtung vor dem Anderssein des anderen, das vom Zufall und nicht von einer Willensäußerung bestimmt wird.

Aus diesen Gründen ist die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen ethisch unannehmbar. Wenn kein außergewöhnlicher Grund vorliegt, der dies rechtfertigt, kann bei der Geschlechtswahl nicht mehr von einer uneingeschränkten Achtung des Kindes die Rede sein.

1.3. Andere Argumente für eine Ablehnung der GNMG

Neben den Argumenten, die sich unmittelbar auf die Pflichten hinsichtlich der Identität des Menschen beziehen, können andere Argumente angeführt werden, und zwar auf verschiedenen Ebenen.

1.3.1. Instrumentalisierung des Kindes

Der Einsatz von Geschlechtswahltechniken hat zur Folge, dass die Kinder nicht mehr „erwartet“ werden, sondern nach fremdbestimmten Kriterien „ausgesucht“ werden. Dies kommt einer gewissen Instrumentalisierung des Kindes gleich, wobei das Risiko einer Missachtung seiner Autonomie und seiner Freiheit besteht. Aus positiver Sicht hat das „Wohlergehen“ des Kindes Vorrang vor den subjektiven Wünschen der Eltern. Negativ betrachtet, wird das Prinzip der Autonomie der Eltern eingeschränkt durch die Autonomie und die Interessen des Kindes: Bei ihren Entscheidungen bezüglich ihres Kindes dürfen sich die Eltern nicht allein von ihren narzisstischen Wünschen leiten lassen. In der Praxis führt diese Denkweise zur Ablehnung der GNMG, denn wie können die Eltern wissen, ob ihr künftiges Kind ein Mann oder eine Frau sein wollte? Und wenn sie das nicht herausfinden können, wie können sie sich dann das Recht nehmen, diesem Kind ihre Wahl aufzuzwingen?

1.3.2. Eine aus psychologischer Sicht unannehmbare elterliche Autonomie

Der Wunsch, das Geschlecht des erwarteten Kindes zu bestimmen, lässt sich selbst mit einem radikalen Freiheitsideal nicht rechtfertigen. In diesem Kontext entscheidet nämlich eine Einzelperson anstelle einer anderen Person über die strukturellen Eigenschaften, die diese andere Person besitzen wird. Grundsätzlich beinhaltet der Freiheitsbegriff niemals die Möglichkeit, einem anderen Schaden zuzufügen. Selbst die weitreichendste Freiheitsethik akzeptiert als äußerste Grenze das Prinzip der Nichtschädigung. Die Feststellung des Kindes, dass andere seine Identität bestimmen haben, könnte schwerwiegende Folgen für die spätere Entfaltung seiner eigenen Identität haben. Die Allmacht einer Drittperson macht die Einzelperson vollkommen abhängig von deren Allmachtsvorstellungen und beschränkt ihre Möglichkeiten, ihren Entwicklungs- und Wachstumsprozess frei fortzusetzen. Solange es bei Beeinflussungsmechanismen bleibt, liegt noch kein struktureller Schaden vor. Aber von dem Augenblick an, wo die sexuelle Identität, das Äußere und die Charakterbestimmung anvisiert werden, ist der Schaden zweifellos struktureller Art.

Wir geben zu bedenken, dass es keinen einzigen wissenschaftlichen Beweis dafür gibt, dass die Geschlechtswahl beim erwarteten Kind nicht schädlich ist. Man weiß auch nichts über die eventuellen Folgen für die anderen Kinder innerhalb der Familie, deren Geschlecht nicht ausgesucht wurde und die sich als Opfer einer Diskriminierung fühlen (egal, ob dies wirklich so ist oder ob sie sich das nur eingebildet haben), da sie selbst nicht das „gute“ Geschlecht haben, das letztendlich für das nach ihnen geborene Kind ausgesucht wurde. Wegen der fehlenden Daten sind psychologische Spekulationen über die vermeintlichen Vorteile für das Kind, dessen Geschlecht man aussucht, nicht möglich. Umsicht ist also geboten. Es ist anzunehmen, dass Eltern, die über das Geschlecht ihres Kindes „enttäuscht“ sind,

dazu neigen werden, es weniger gut zu behandeln; dadurch stellen sie ihre Menschlichkeit und ihr Verantwortungsgefühl als Eltern aber sofort in Frage. Ein solches Verhalten darf jedoch niemals dazu führen, dass wir die Geschlechtswahl dulden. Nichts rechtfertigt, dass aus diesen Verfehlungen eine positive Regel entsteht. Schließlich ist es naiv anzunehmen, dass ein Kind mit vorbestimmtem Geschlecht automatisch ein „geliebtes“ Kind ist ... Die Praxis beweist darüber hinaus den pathologischen Charakter von Situationen, in denen Kinder aus allerlei möglichen Gründen anerkannt werden, nur nicht wegen ihrer selbst.

1.3.3. Die Illusion des perfekten Kindes oder zumindest des Kindes „nach Maß“

Das Gutachten befasst sich ausschließlich mit der Wahl des Geschlechts des künftigen Kindes. Andere Merkmale, die mehr oder weniger die Person des Kindes betreffen, könnten auch ausgesucht werden: die Augenfarbe, die Größe, das Haar usw. Zugegeben, das biologische Geschlecht hat sicherlich mehr Gewicht als diese Merkmale. Aber warum sollte man die Geschlechtswahl erlauben und andere Auswahlmöglichkeiten verbieten, wenn die Technik sie ermöglicht? Die Illusion des perfekten Kindes beschäftigt nicht erst seit heute unseren Zeitgeist; ungünstige pränatale Diagnose führen immer öfter zu Anträgen auf Schwangerschaftsabbruch. Auch hier wurden die Grenzen verschoben: Es geht nicht mehr um tödliche Krankheiten. Selbst leichtbehinderte Kinder werden in einer Gesellschaft, die keinen Platz für Leiden und Schwäche hat, kaum noch geduldet. Diese Illusion ist natürlich Bestandteil der enormen Erwartungen, die Eltern an ihre Kinder stellen. Dank der Medizintechnik können einige Erwartungen „auf Wunsch“ erfüllt werden. Die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen ist ein eindeutiges Beispiel dafür.

Der Gedankengang, der zu einem wohlüberlegten und ethisch verantwortungsbewussten Kinderwunsch führt, folgt dem Weg vom Schwangerschaftswunsch zum Kinderwunsch. Dieser Kinderwunsch ist nach wie vor mit verschiedenen Phantasievorstellungen, Vorlieben und Widerständen befrachtet (die diesen Kinderwunsch einerseits möglich machen und ihn andererseits erschweren können). Trotzdem scheint sich der Kinderwunsch zu einer Entscheidung zugunsten eines Kindes zu entwickeln, dessen Recht auf Integrität, d.h. dessen Recht auf ein eigenes Bestehen, eine eigene Persönlichkeit und eine eigene Zukunft usw., anerkannt wird, und nicht als jemand, der die unerfüllten (und unerfüllbaren) Wünsche seiner Eltern erfüllen soll. Im Idealfall entkommt das Kind letztendlich – und zum Glück – all diesen Besitzansprüchen. Keine Vorverkörperung schafft es, ein vollständiges Bild des Kindes zu zeichnen. Das Kind ist als Mensch nicht komprimierbar; es ist - wie der Philosoph P. Kemp es formuliert - unersetzlich.

Jedes Paar neigt vielleicht dazu, das Kind als seinen Schatz oder sogar als seine „Investition“ zu betrachten. Aufgrund seines Andersseins ist das Kind eine zwingende und zugleich betuernde Aufforderung zur Achtung und zur Selbstverleugnung. Das Kind will sich aus der Perspektive einer möglichst „sinnvollen“ Menschseins entfalten. Eltern, die ihren Kindern dies versagen, verfallen in autoritäres Gehabe und nehmen dem Kind die Chance auf echtes menschliches Glück. Kinder entsprechen übrigens nie einem vorgefassten Plan. Sie können sowohl positiv als negativ davon abweichen. Jedes Kind hat immer etwas, was nicht identifizierbar ist, eine unverrückbare Besonderheit, die ihm vollständig eigen ist. So

sieht nun mal die Erfahrung des Kindes aus, egal wie es sich äußert: Durch seine Präsenz fordert es seine Eltern auf, es so zu akzeptieren und zu bejahen, wie es ist.

1.3.4. Die Illusion der „perfekten“ Familie

Es wäre zu fragen, welchen Wert der Begriff des Familiengleichgewichts hat, der angeblich das Recht auf Geschlechtswahl rechtfertigt, insbesondere ob die Harmonie oder die gleichmäßige Verteilung des Geschlechts der Kinder ein und derselben Familie sinnvoll ist. Kulturell ist diese Vorstellung stark von unseren westlichen Gesellschaften geprägt und verweist mehr auf sozialwirtschaftliche Maßstäbe als auf menschliche Erfahrung. Folglich scheint das Kriterium, das Übergriffe der elterlichen Autonomie bremsen könnte, unangemessen und nicht in der Lage zu sein, eine effektive Kontrolle der Bedingungen für das Zulassen der Geschlechtswahl zu gewährleisten.

Übrigens ist der einhellige Wunsch der Eltern zweifellos eine Fiktion: Wie sollen die Meinungsverschiedenheiten über die Wahl des Geschlechts oder über den Vorgang der Wahl selbst beigelegt werden?

1.3.5. Effektiver Druck auf die Frau

Niemand bezweifelt, dass heute in allen Kulturen verschiedene Formen von Geschlechtsdiskriminierung vorkommen: Hinter den herkömmlichen persönlichen Vorlieben verstecken sich oft noch hartnäckige unausgesprochene kulturelle Klischees. Bestimmte Kulturen halten ausdrückliche, geduldete diskriminierende Verhaltensweisen aufrecht. In vielen Ländern muss eine Frau einen Sohn gebären, um ihre Stellung als Ehefrau zu wahren. Immer ist es die Frau, die als Erste dem Druck der Gesellschaft, des Stammes oder der Familie ausgesetzt ist. Immer wieder leidet sie unter den schweren Nachteilen der Selektionstechniken (erforderliche IVF oder sogar Schwangerschaftsabbruch). Das ethische Argument der Achtung der Einzelperson gilt also nicht nur für das Kind – dessen Geschlecht und somit ein wichtiger Bestandteil seiner Identität bestimmt werden soll –, sondern auch für seine Mutter und, wie hier oben angeführt, für die anderen Kinder innerhalb ein und derselben Familie.

1.3.6. Das Problem der eingesetzten Methoden

Über die Grundsatzargumente hinaus wirft das Problem der bei der Geschlechtswahl eingesetzten Methoden verschiedene Fragen auf. Den präkonzeptionellen Methoden mangelt es nicht nur an Zuverlässigkeit. Die Anwendung der Präimplantationsgendiagnose (bei der Embryonen des unerwünschten Geschlechts nicht transferiert werden) oder der pränatalen Diagnose (bei der die Schwangerschaft in Notsituationen abgebrochen wird) ist nicht zu rechtfertigen, weil diese Methoden zu einer enormen Diskrepanz zwischen dem medizinischen Hilfsmittel und dem angestrebten Ziel führen.

Vor allem die Verwendung der Präimplantationsgendiagnose ohne medizinische Indikation – die der Beratende Ausschuss in seinem Gutachten Nr. 6 vom 8. Juni 1998 über die ethischen Normen zur Optimierung des Angebotes und der Handlungskriterien der IVF-Zentren ausdrücklich abgelehnt hat – wirft die Frage auf,

ob Mittel der Allgemeinheit zur Finanzierung eines „persönlichen“ Wunsches eingesetzt werden können, den einige Ausschussmitglieder als „Luxus“ bezeichnen, unabhängig davon, dass diese Praxis ethisch nicht zu vertreten ist. Hervorzuheben ist, dass selbst diejenigen, die die Geschlechtswahl im Rahmen des Familiengleichgewichts erlauben wollen, ihr nicht notwendigerweise positiv gegenüberstehen und meistens auch nicht dafür sind, dass sie von der Sozialversicherung finanziert wird.

I.4. Schlussfolgerung

Jeder Mensch hat Anrecht auf eine eigene Identität, über die andere nichts zu bestimmen haben. Angesichts des wesentlichen positiven Wertes der Anerkennung der Integrität, der Einmaligkeit und der Originalität des Kindes ist es anthropologisch und ethisch unannehmbar, dass die Technik der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen gesetzlich zugelassen wird. Anders als bei einer medizinischen Indikation, die sich auf das Kind beziehen muss, würde jeder nichtmedizinische Grund – und sei er noch so wohlüberlegt (z.B. das geschlechtliche Gleichgewicht innerhalb der Familie) – zu einer Instrumentalisierung des Kindes führen. Das Kind wird zum Objekt in den Händen von Erwachsenen. Bereits vor seiner Geburt und mit fast absoluter Willkür entscheiden diese über einen fundamentalen Bestandteil seiner Identität. Eine Rechtfertigung der GNMG diene dann eher der Wahrung der Freiheit von Erwachsenen und der Erfüllung ihrer Wünsche und Meinungen (z.B. über das Familiengleichgewicht oder die Zukunft des Kindes), ohne der Einmaligkeit und dem Wohlergehen des Kindes Rechnung zu tragen.

II. STANDPUNKT II - Ethische Argumente, die zur Ablehnung der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen führen (GNMG) – Typ 2

1.1. Einleitung

II.1.1. Ein nie dagewesener, wichtiger Einsatz

Der Wunsch von Eltern oder einer größeren Gruppe (Abstammung, Clan, Gesellschaft), einen oder mehrere Nachkommen mit einem vorher bestimmten Geschlecht zu zeugen, ist sicher sehr geläufig. Außerdem sind die Beweggründe dafür sehr unterschiedlich und zweifellos so alt wie die Menschheit selbst. Die Anstrengungen aller Art, um diesen Wunsch zu erfüllen, sind nicht neu, aber die technischen, wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Umwälzungen, die heute zu beobachten sind, ändern diese klassische Situation gründlich.

Dieser Standpunkt beruht darauf, dass er zwei praktische Aspekte der Bestimmung des Geschlechts kommender Menschen durch Dritte ernst nimmt und bewertet. Einerseits geht es um die Tatsache, dass es diese noch nie gegeben hat, und zweitens um die mögliche Tragweite ihrer Auswirkungen auf die Art und Weise, wie wir uns individuell und kollektiv als Menschen verstehen und miteinander umgehen.

II.1.2. Vorgeschlagene ethische Haltungen

Natürlich konnte diese Möglichkeit noch nicht über längere Zeit praktisch getestet, diskutiert oder überprüft werden, sodass „gutdurchdachte“ ethische Normen und Beurteilungen herausgeschält und verallgemeinert hätten werden können. In puncto Diskussion und Praxis betreten wir hier also Neuland. Der Einstieg in diese Problematik und ihre Bewertung müssen daher vorerst mit einer gewissen Ratlosigkeit und offenen Fragestellung angegangen werden und später in einem breiteren Kontext analysiert werden, nämlich in der Beziehung zwischen Erzeugern und Erzeugten, innerhalb der geschlechtlichen Körperlichkeit sowie im familiären und soziokulturellen Kontext.

II.2. Die Zeugungsstruktur

II.2.1. Zeugen / gezeugt werden: eine dauerhafte Struktur

Wer über das Geschlecht von Kindern redet, „die noch geboren werden müssen“ schränkt die Problematik auf das ein, was bei der Fortpflanzung und Erziehung auf dem Spiel steht. Aber aus Kindern werden Erwachsene. Dadurch, dass die Erzeuger über das Geschlecht ihrer Kinder entscheiden, entstehen also Menschen dieses oder jenes Geschlechts. Die Praxis, über die es zu befinden gilt, besteht unter diesem Gesichtspunkt also darin, dass das Geschlecht zukünftiger Menschen bestimmt wird. Diese Praxis ist im Rahmen einer Existenzstruktur zu bewerten, die sehr spezifisch ist und die darin besteht, dass ein menschliches Wesen nicht aus eigener Kraft entsteht, sondern von anderen Menschen gezeugt wird.

- Diese Zeugungsstruktur ist kompliziert. Biologische, genealogische, gestaltende und erzieherische Dimensionen spielen eine Rolle (nicht nur auf familiärer, sondern auch auf sozialer Ebene). Diese einzelnen Dimensionen können auf verschiedene Weise integriert werden. Denken wir an Adoption, an verschiedene Familienmodelle oder an die medizinisch begleitete Befruchtung usw.
- Diese Struktur ist endgültig und dauerhaft. Sie beschränkt sich nicht auf Beziehungen im Fortpflanzungs- und Erziehungsbereich, sondern prägt dauerhaft die Identität sowie den physischen, psychischen, existenziellen und biographischen Lebensweg der betroffenen Personen.
- Diese Struktur betrifft nicht nur Einzelpersonen; sie spielt auch eine Rolle in den Beziehungen zwischen Generationen und Geschlechtern, und zwar nicht nur innerhalb der Familie, sondern auch auf sozialer und kultureller Ebene.

Um diesem komplizierten Charakter gerecht zu werden, reden wir hier – trotz der umständlichen Terminologie – von einer Zeugungsstruktur oder –beziehung, und nicht ausschließlich von Fortpflanzung und/oder Erziehung. Wir reden also auch von Erzeugern (und nicht von Aszendenz, Vorfahren oder Eltern) und von Erzeugten (und nicht von Kindern oder Nachkommen).

II.2.2. Binden/Lösen: Zweideutigkeit des Zeugens

Kennzeichnend für diese Zeugungsstruktur ist übrigens eine fundamentale Zweideutigkeit: Sie bindet und löst gleichzeitig. Aus der Sicht der Erzeuger geht es einerseits darum, „Kinder zu machen“, das heißt, sie zu planen, sie kommen zu lassen und sie (bewusst und unbewusst) zu bestimmen. Gleichzeitig bedeutet das Zeugen von Menschen aber auch das Entdecken, Empfangen und Sich Beschäftigen mit Lebewesen, die bei den Erzeugern „ankommen“ und die von Anfang an – in stets zunehmendem Maße – ihr eigenes Leben gestalten. Andererseits geht es darum, dass man gezeugt wird, selbst nicht seinen eigenen Ursprung bestimmt. Insbesondere wird man ursprünglich von anderen „gemacht“, und zwar endgültig und dauerhaft, aber gleichzeitig muss man selbst – und durch sich selbst – zur Entfaltung kommen.

Ob wir Einsicht in uns selbst bekommen, hängt davon ab, wie wir das Begehren, das Projekt und die Meinung unserer Erzeuger über uns wahrnehmen, sie uns vorstellen oder darüber fantasieren. In diesem Zusammenhang liefert die klinische Psychologie, insbesondere die Familienklinik und die Klinik der Neurosen, uns unzählige Beweise dafür, wie wichtig die („realen“, imaginären oder symbolischen)

Beziehungen eines Individuums zu seinen Erzeugern für seine Entfaltung sind. Insbesondere diese klinischen Wissenschaften zeigen, dass die Möglichkeit eines Individuums, sich eine Identität anzueignen und Verlangen zu entwickeln, allmählich entwickelt wird, ausgehend von der oft schwierigen Beziehung zur Person der Erzeuger – und vor allem zu ihrem Verlangen nach den Gezeugten – egal wie belastend und entfremdend beide auch sein können.

Gemessen an dem, was hier auf dem Spiel steht, und gemessen an diesen Zweideutigkeiten verweist der hier vertretene Standpunkt auf die großen gängigen ethischen Überzeugungen unserer Kultur: 1) Die Zeugung ist nur dann wirklich humanisierend, d.h. ethisch positiv, wenn sie möglichst deutlich als Prozess stattfindet und empfunden wird, bei dem die Gezeugten Zugang haben zur Entfaltung ihrer eigenen Fähigkeiten und zur Autonomie, zur Gestaltung einer eigenen Identität und einer offenen Lebensgeschichte, also zur Verwirklichung einer Situation der Gleichheit. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Macht der Erzeuger über die Gezeugten in Verantwortung für sie umgewandelt werden muss. 2) Bei der Praxis der Sexualität und beim Erleben von Familienbeziehungen geht es um sehr persönliche Verantwortung. Wenngleich die soziale Regulierung dieser Verantwortung zweifellos unvermeidlich ist, muss sie deshalb mit allergrößter Vorsicht geschehen.

II.2.3. Als geschlechtlicher Körper gezeugt werden

Was hier zur Debatte steht, ist die Bestimmung eines bedeutenden körperlichen Merkmals, nämlich des biologischen Geschlechts. Wir binden hier dieses Merkmal in den Kontext der geschlechtlichen Körperlichkeit des Menschseins ein.

Der menschliche Körper ist einerseits faktische Wirklichkeit, Gegenstand von Kenntnissen und Eingriffen, aber auch ein Körper, der erlebt wird, d.h. der gefühlt, ausgefüllt, begriffen und geträumt wird, ein Körper, mit dem gehandelt wird. Für jeden von uns ist sein Körper er selbst. Er ist sein körperliches Ich. Von der Möglichkeit, seinen Körper als sein Eigentum zu erleben, hängt zuerst die Selbstidentifizierung als ein Wesen mit eigener Identität ab, das selbst handeln kann und als Individuum bestehen kann. Das Aneignen seines Körpers geschieht nicht automatisch. Es ist die Folge eines allmählichen Prozesses, der sich unter anderem in der Beziehung zu anderen abspielt und von der Art und Weise abhängt, wie andere unseren Körper betrachten und danach verlangen.

Sexualität spielt eine entscheidende Rolle in der inkarnierten Existenz: Sie ist irgendwie die Seele des körperlichen Lebens. Sie ist mehr als eine besondere biopsychische Funktion, nämlich eine globale Art, zu sein. Sexualität kann nicht auf die biologische sexuelle Identität reduziert werden und wird nicht mechanisch von ihr bestimmt: Sie wurzelt in ihr und ist in sehr starkem Maße durch sie bedingt. Außerdem wurzelt sie in dem Verlangen, deren bevorzugter Ausdruck sie ist. Und das Verlangen ebnet den Weg zu den anderen, zu uns selbst, zur Welt, zum Körper und zur Zeit. Für jeden Menschen ist die Aneignung seines Verlangens wesentlich für das Zustandekommen einer persönlichen Identität und Lebensgeschichte. Neben der fundamentalen Öffnung ist Sexualität aber auch Einschränkung und Bestimmung. Es gibt unterschiedliche Arten und Weisen, sich sexuell einzustellen auf die Welt, die anderen und sich selbst.

Alles in allem ist die sexuelle Identität also kein sekundäres oder äußeres Merkmal. Sexualität bestimmt auf strukturelle Weise die Identität und die Lebensgeschichte eines jeden.

II.2.4. Erste Bewertung der Geschlechtsbestimmung im Rahmen der Zeugungsbeziehung

In welche Richtung geht die eventuelle Bestimmung des Geschlechts von Gezeugten durch die Erzeuger in diesem dreiteiligen Kontext (Zeugungsstruktur, Körper und Sexualität)?

1. Erstens wird allgemein sehr deutlich, dass die Geschlechtsbestimmung die Macht der Erzeuger über die Gezeugten erhöht. Diese geänderte Haltung hat zwei Aspekte: Für die Erzeuger kann dies bedeuten, dass ihre Auswahlmöglichkeiten steigen und folglich dass ihre Freiheit zunimmt. Diese eventuelle Zunahme ihrer Freiheit geht jedoch einher mit einer Ausdehnung der Macht der einen über die anderen. Diese Macht kann natürlich mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen ausgeübt werden, u.a. mit dem Ziel, die Entfaltung zukünftiger Kinder zu fördern. Aber in allen Fällen würde sie die „Bindung“: die Vorbestimmung von Gezeugten durch Erzeuger unterstreichen, wodurch das „Loskommen“ begrenzt und wahrscheinlich erschwert wird. Die Unabhängigkeit der Gezeugten den Erzeugern gegenüber gerät somit in Gefahr.

2. Diese Änderung modifiziert grundsätzlich die Zugangsmöglichkeiten der Gezeugten zu einer eigenen Identität und schließlich zum Erwerb einer echten Autonomie. Es ist nämlich das körperliche Bestehen in seiner sexuellen Identität und Dynamik, das also durch ein Verlangen bestimmt wird, das außerhalb der Person selbst liegt. Hier läge dann eine sehr spezielle Bindung vor: die körperlich vereinnahmte und bestimmende Präsenz eines äußeren Verlangens innerhalb dessen, was direkt mit dem Verlangen, mit der Identität und der Lebensgeschichte einer Person verbunden ist, nämlich mit ihrem Geschlecht. Das bedeutet, dass die Ausübung des Verlangens durch die betreffende Person zumindest durchkreuzt werden könnte von einem anderen Verlangen im Hintergrund, das in ihr Verlangen hineinwirkt. Diese Situation könnte dazu führen, dass der Prozess der Aneignung des eigenen Ichs schwieriger verläuft. Wie kann man sich selbst sein, wenn man sich in seinem eigenen Körper nicht zuhause fühlen kann? Und wie kann man sich in seinem eigenen Körper zuhause fühlen, wenn sein Geschlecht von anderen bestimmt wurde?

3. Diese Risiken scheinen noch größer zu sein, wenn man die Rolle der Sexualität in der Zeugungsbeziehung untersucht. Einerseits ist Sexualität (keiner wird das bezweifeln!) das, was den Erzeugern erlaubt zu zeugen. Sexualität ist also das, was den Partnern ihre jeweilige asymmetrische Position beschert. Andererseits aber können die Gezeugten diese Asymmetrie durch das Aneignen ihrer Sexualität relativieren, indem sie selbst zeugen und so mit ihren Eltern gleichziehen. Jeder weiß, dass der Zugang zur sexuellen Tätigkeit den Sinn der Beziehungen zwischen den Generationen radikal verändert: Er dokumentiert ihre Gleichheit, trotz ihrer asymmetrischen Position aus genealogischer Sicht. Dieser Weg zur Gleichheit und Unabhängigkeit ist symbolisch entscheidend. Bei der Programmierung des Geschlechts der Kinder durch ihre Eltern würde er zweifellos weitaus weniger signifikant werden. Nicht auszuschließen ist sogar, dass diese Programmierung

subjektiv und/oder objektiv eine Verzerrung der Zeugungsbeziehung bedeuten könnte. Denn sie könnte möglicherweise bedeuten, dass es zu einer strukturellen, endgültigen Beherrschung der Gezeugten durch die Erzeuger in einem Bereich kommt, der normalerweise ein Symbol für ihre Gleichwertigkeit ist.

Angesichts der obigen Analysen kann man im Allgemeinen vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Bestimmung des menschlichen Geschlechts durch andere sehr wahrscheinlich: (a) das Aneignen eines eigenen Körpers, einer eigenen Sexualität und einer eigenen Identität zusätzlich erschweren wird und folglich (b) eine ernsthafte Gefahr für die Integrität der Menschen darstellen wird. Dieses Konzept der „Identität“ ist ein klassisches, zentrales Konzept der Ethik, insbesondere der medizinischen Ethik. Es bedeutet das Einswerden und Sich-Aneignen des Erlebten – auf physischer, psychischer und existenzieller Ebene –, wodurch jemand „sich selbst“ wird und selbst die Grundbestandteile seiner Existenz lebt.

Ferner würde die absichtliche Vorausbestimmung des Geschlechts eines Menschen wahrscheinlich Probleme aufwerfen und seine Chancen verringern, Autonomie zu erlangen. Einerseits führt diese Tatsache effektiv zu einer Verringerung des Spielraums gegenseitiger Unabhängigkeit, den der Zufall und das genetische Lotteriespiel zwischen Erzeugern und Gezeugten lassen. Andererseits besteht bei der Vorausbestimmung des Geschlechts – vor allem im globalen Kontext einer starken Zunahme der Möglichkeiten zur künstlichen Zeugung – das Risiko, dass sich der Gezeugte nicht wie eine Person vorfindet, die ihre eigene Existenz aktuell und potenziell autonom führt, sondern wie das Ergebnis einfacher Determinismen, die außerhalb seines eigenen Bestehens geregelt wurden. Ein solches Selbstbild könnte zu einem Mangel an Vertrauen in seine Möglichkeiten führen, sich zu entwickeln und Eigenverantwortung zu übernehmen. Und dieses Selbstvertrauen ist nun mal eine Grundvoraussetzung zur Erlangung einer echten Autonomie.

II.3. Familien- und soziokultureller Kontext

Die Befürworter der Geschlechtswahl sind der Auffassung, dass die Risiken, falls solche mit dieser Wahl verbunden sind, hauptsächlich im eventuell in den Wünschen der Eltern oder im sozialen Umfeld vorhandenen Sexismus zu finden sind. Bei dieser Überlegung sind die Fragen kritisch zu berücksichtigen, die hierzu führen können und die im familiären oder soziokulturellen Umfeld wurzeln.

II.3.1. Die Absichten der Eltern

In der Diskussion wird die Absicht der Eltern (Sexismus, übertriebene Erwartungshaltung oder – im Gegenteil – die Sorge um die Entfaltung des Kindes) hervorgehoben. Gerade weil sie sicher sein wollen, dass eine bestimmte (nichtsexistische) Absicht der Eltern vorliegt, wollen gewisse Ausschussmitglieder, die die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen befürworten, ein Minimum an Familiengleichgewicht als Kriterium auferlegen.

Da dieser Standpunkt ausführlich in anderen Stellungnahmen diskutiert wird, beschränken wir uns hier auf drei Einwände:

a) Weder eine Beratungsstruktur (es sei denn, sie hat das nötige Gewicht, was gegen den Willen verstoßen würde, die Autonomie der Eltern in puncto Fortpflanzung zu respektieren) noch eine restriktive Klausel wie das Kriterium des Familiengleichgewichts ist in der Lage, viel Vertrauen in die (bewussten und (vor allem) unbewussten) „gesunden“ elterlichen Absichten zu verbreiten.

b) Die zu vermeidenden Risiken hängen mindestens genauso sehr mit den Absichten der Eltern als mit der mehr oder weniger imaginären Vorstellung der Gezeugten vom Wunsch der Eltern zusammen. Die bei Adoptionen oft festgestellten Probleme zeigen, dass die besten Absichten manchmal nicht ausreichen, um ernsthaften Problemen vorzubeugen. Diese Probleme betreffen hier die Gezeugten, die infolge einer Vorausbestimmung entstanden sind. Wie kann man zum Beispiel ausschließen, dass sie denken, sie seien akzeptiert worden, nicht für das, was sie sind, sondern weil sie bestimmte Merkmale aufweisen? Oder bei den Präimplantationstechniken (und noch mehr bei den pränatalen Techniken), dass sie nicht den Schatten der Embryonen (oder Fötusse) tragen, die beiseite geschoben wurden, um für sie Platz zu machen? Diese Probleme können auch für ihre Brüder und Schwestern eine Rolle spielen. Wie ist zu verhindern, dass die Brüder oder Schwestern in gewissen Fällen auf den Gedanken kommen, dass sie nicht das „richtige“ Geschlecht hatten oder dass die Eltern sie nicht so intensiv gewollt hatten wie die Kinder mit einer vorab ausgesuchten sexuellen Identität? Man riskiert auf jeden Fall eine Anhäufung der Probleme.

c) Schließlich werden die Absichten der Eltern und ihre Auslegung durch die Gezeugten in großem Maße von der sozialen und kulturellen Darstellung der Beziehungen zwischen Generationen und Geschlechtern bedingt und bestimmt. Es bedarf vieler Illusionen zu glauben, dass man die Antriebsfedern, die Motivationen und die Bedeutung einer Tat und/oder der Folgen dieser Tat individuell beherrschen kann. Deshalb kann eine Abstrahierung beim Verständnis und bei der Bewertung der Festlegung des Geschlechts nur verhindert werden, wenn man diese Praxis wieder in ihren kulturellen und sozialen Rahmen zurücksetzt.

II.3.2. Die sozialen und kulturellen Erwartungen an die Familie

Wer sich ausschließlich auf sexistische Beweggründe konzentriert, lässt zweifellos andere bestimmende soziokulturelle Faktoren außer acht. Die sind aber genauso problematisch. Wachsender Individualismus kennzeichnet unsere kulturelle Situation. Einer der Aspekte dieses Individualismus ist, dass Funktionen, die normalerweise durch das soziale Umfeld im weitesten Sinne übernommen werden, persönlichen Beziehungen und Einzelpersonen aufgebürdet und sozusagen privatisiert werden. In diesem Kontext wird übermäßig viel von der Familie erwartet. Insbesondere werden Eltern übermäßig verantwortlich gemacht für die Voraussetzungen für die Entfaltung ihrer Kinder. Außerdem ist das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter heute, wo das traditionelle Familienmodell immer mehr an Legitimität verliert, zweifellos das einzige Prinzip aus der sexuellen und Familienethik, das ohne Wenn und Aber anerkannt wird. Man kann daher auch annehmen, dass die Eltern in dieser doppelten sozialen und kulturellen Logik denken könnten, sie müssten in der Familie selbst, für ihre eigene Entfaltung und die ihrer Kinder für sexuelle Verschiedenheit sorgen. Eine sexuelle Verschiedenheit, die man doch auf ganz natürliche Weise im gesellschaftlichen Leben wiederfindet.

II.3.3. Die kulturelle Bedeutung der GNMG und des Kriteriums des Familienausgleichs

Wenn das Kriterium des Familienausgleichs öffentlich eingeführt würde, würde es unweigerlich im gleichen Kontext der Forderung nach einer „guten“ Familien konkret einen Sinn bekommen. Für diejenigen, die es vorschlagen, ist es eine Einschränkung des Elternwunsches nach GNMG. Diese Perspektive ist aber sehr abstrakt und lässt die soziale Bedeutung eines solchen Prinzips außer acht. Zuerst geht es hier um ein ganz bestimmtes Werturteil mit normativer Funktion: Das Gegenteil oder das Fehlen von Gleichgewicht heißt Ungleichgewicht. Die Einführung dieses Kriteriums könnte also sehr erheblich dazu beitragen, eine – bisexuelle - „gute“ Bruder- oder Schwesternschaft einzuführen oder sie gesellschaftlich und kulturell zu stärken.

Im Allgemeinen sollte man sich besonders vor dem Spiel mit mehr oder weniger versteckten normativen Begriffen und Bildern hüten, die auf die persönlichen oder familiären Lebenswege wiegen. Die Sorge um eine kritische Beurteilung und um die Autonomie der Menschen verlangt, dass man sich vor versteckten Normen hütet - die nicht nützlich oder ungerechtfertigt sind. Diese Normen gehen fast immer einher mit einer Zunahme der Möglichkeiten oder der Beherrschung des Fortschritts. Dies ist auch bei der Beherrschung der Fortpflanzung der Fall, die sehr stark von der Norm der „guten“ Familie umgeben ist. Das Konzept der „ausgeglichenen Familie“ ist eine dieser ziemlich willkürlichen Normen, die sehr eng mit der sozialen und wirtschaftlichen Realität unserer Gesellschaft verbunden sind. Alle Eltern und Kinder, die Teil einer Familie sind, die außerhalb der kulturellen Norm von zwei, drei Kindern liegt, kennen das Gewicht der Bemerkungen, Blicke und praktischen Schwierigkeiten, die ihre Familiensituation nach sich zieht. Es wäre vollkommen unrealistisch zu glauben, dass dieses Phänomen die Familien, „die nicht sexuell ausgeglichen sind“ nicht treffen würde, falls GNMG legitimiert würde, vor allem wenn dabei das Kriterium „family balancing“ angewandt würde.

Außerdem könnte die Bekräftigung dieses Konzepts zu der Annahme führen, dass Kinder einen rechtlichen Anspruch darauf haben, innerhalb einer „ausgeglichenen“ Familie gezeugt und/oder großgezogen zu werden. Jüngste Gerichtsverfahren in den USA und in Europa (der „Perruche-Entscheid“ in Frankreich) zeigen, dass eine solche Entgleisung nicht völlig aus der Luft gegriffen ist.

II.3.4. Die Grenzen der Beherrschung der Fortpflanzung als Entlastung der Zeugungsbeziehung

Wir haben dargelegt, dass GNMG als ungerechtfertigte normative Anforderung aufgefasst werden könnte. Umgekehrt wollen wir zeigen, dass die Nichtbestimmung des Geschlechts einen positiven Effekt auf die Beziehung zwischen Erzeugern und Gezeugten haben kann.

Die Grenzen der Beherrschung der Situation durch die Eltern und der Forderung der Kinder sorgen für einen gewissen Abstand zwischen ihnen, der ihre gegenseitigen Erwartungen und ihre Autorität einschränkt. Man durchbricht das Spiegelspiel angsteinflößender Allmacht und übertriebener Abhängigkeit. Dies sorgt dafür, dass man beide Seiten, die Eltern und die Kinder, zu einer befriedeten und geteilten Begrenztheit zurückbringen kann. Diese Begrenztheit ist die paradoxe Struktur der

Zeugung, nämlich zeugen/sein lassen; gezeugt werden/sein Leben gestalten. In der Situation, die uns interessiert, könnte das Annehmen dieser Grenzen somit jeden von uns, Erzeuger wie Gezeugte, von einer lähmenden Bindung befreien.

Es gibt zwei weitere Risiken, die mit unserer Sozialkultur und unserer kollektiven Phantasiewelt zusammenhängen und deren Gefährlichkeit dem ethisch gesunden Verstand klar wird, wenngleich sie schwer einzuschätzen ist. Zuerst würde die Legitimierung der GNMG sicherlich dazu beitragen, dass die Zeugung gesellschaftlich und kulturell als programmierte Herstellung interpretiert wird. Eine solche Interpretation würde die Gefahr verallgemeinern, die Einzelpersonen mit einem vorab bestimmten Geschlecht droht, nämlich dass der Mensch mehr als ein Wesen betrachtet wird, das von außen bestimmt wird, als ein Wesen, das handlungsfähig ist und Verantwortung für sich selbst übernimmt. Eine solche Überzeugung würde unsere Möglichkeiten, autonom zu werden, untergraben. Andererseits würde GNMG kulturell der Idee Vorschub leisten, dass es erlaubt ist, bestimmend und unumkehrbar auf Gezeugte einzuwirken, damit sie den Wünschen und Erwartungen ihrer Erzeuger entsprechen. Das Verhältnis zwischen den Generationen läuft somit Gefahr, tiefgreifend geändert zu werden, weil man von Erwartungen auf strukturelle und unumkehrbare Bestimmung umschaltet. Die Logik, die gegebenenfalls genetische Vorprogrammierungen erlauben würde, würde dadurch legitimiert.

II.3.5. Eine falsche Alternative: Zufall oder Verantwortung

Wer die Notwendigkeit anerkennt, technischen Möglichkeiten kritisch zu begegnen, kann die Wahl zwischen dem Einsatz von Methoden zur Geschlechtsbestimmung und dem Verzicht auf solche Methoden nicht mehr auslegen als die Wahl zwischen Verantwortung und Vertrauen auf den Zufall. Der Verzicht auf den Einsatz und die Beherrschung dieser Techniken kann dann echte Übernahme von Verantwortung bedeuten. Dieser Verzicht ist nicht gleichzusetzen mit einer Sakralisierung des „Natürlichen“ und einer Absage an das Künstliche, auch nicht mit einer entfremdenden Verleugnung der Autonomie zugunsten einer normativen Instanz, die sich Gott weiß wo befindet (der zeitlose oder natürliche Gang der Dinge), und noch weniger mit einer Verurteilung der Beherrschung dessen, was sich bei der Fortpflanzung abspielt. Gerade die Absage an den Einsatz dieser möglichen Technik kann eine verantwortungsvolle und vernünftige Ausübung einer Macht sein, die als solche ethisch nicht bestimmt ist und als nicht wünschenswert erscheinen kann, wenn die Gründe für ihren Einsatz nicht die damit verbundenen Risiken aufwiegen.

II.4. Schlussfolgerungen

Die Befürworter der GNMG heben einerseits den bereichernden Charakter einer sexuell diversifizierten Familie und die dadurch auftretenden Chancen hervor, schwierige und schädigende Familiensituationen zu vermeiden. Andererseits unterstreichen sie das Recht der Eltern auf verantwortungsvolle Freiheit bei ihren Entscheidungen in puncto Fortpflanzung. Die hier angeführten Argumente führen dazu, dass man ohne geringstes Zögern behaupten kann, dass die GNMG im Allgemeinen, in all ihren Dimensionen und angesichts dessen, was auf dem Spiel steht, weitaus mehr Risiken und negative Folgen als Chancen und positive Aspekte aufweist. Sie würde sehr wahrscheinlich keinen Fortschritt bedeuten, sondern eher eine Falle für die individuelle und kollektive Erfahrung der Fortpflanzung. Beim derzeitigen und vorhersehbaren Stand der Technik, der gesellschaftlichen Beziehungen und der Kultur, der Vorstellungen und Kenntnisse über

intergenerationelle Beziehungen sowie der Entwicklung einer eigenen Identität und Autonomie ist die Bestimmung des Geschlechts ungeborener Menschen durch diejenigen, die sie zeugen, ethisch höchst problematisch und beunruhigend, sowohl den Einzelpersonen als der Gesellschaft und der Kultur gegenüber, insofern sie ohne therapeutische Gründe praktiziert wird.

II.4.1. Normativer Standpunkt

II.4.1.1. Das Prinzip der Vorsicht

Diese Bewertung löst nicht das Problem der normativen Haltung gegenüber der GNMG. Hier greift das Argument der Achtung der Freiheit bei der Entscheidung für diese oder jene Form der Fortpflanzung. Dieses Argument ist sehr wichtig. Als Gegengewicht können einerseits die Risiken dienen, die diese Ausübung der Freiheit anderen aufbürdet, nämlich den Gezeugten, aber auch der langfristig mögliche Umfang der negativen Auswirkungen der Zeugungsperspektive und –praxis, die dadurch verstärkt würden.

Zur Schlichtung zwischen diesen zwei Kategorien von Argumenten scheint es notwendig, eine Fassung des Vorsichtsprinzips zu bemühen. Bei diesem Prinzip geht es darum, die möglichen negativen und positiven Auswirkungen einer Technik oder Praxis gegeneinander abzuwägen, vor allem aber der pessimistischen Prognose Vorrang vor der optimistischen Perspektive zu geben, wenn Unsicherheit über mögliche weitreichende, unumkehrbare oder schwer umkehrbare ernsthafte negative Auswirkungen herrscht.

Wir sind der Meinung, dass die Auswirkungen der Legitimierung der GNMG diese Kriterien erfüllen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Auswirkungen schwer umkehrbar und weitreichend sein werden, weil sie sich in bereits vorhandene soziale und kulturelle Tendenzen einfügen würden. Und es ist sehr wahrscheinlich, dass die Auswirkungen ernsthaft sein werden, nicht nur für die Individuen selbst, sondern auch für unsere Gesellschaft, da sie keine externen Fakten, sondern die Voraussetzungen selbst ändern würden, die es dem Einzelnen erlauben, zu existieren und sich selbst zu sein. Der Verzicht auf GNMG schränkt die Zeugungsfreiheit einzelner Personen ein, bremst aber keineswegs die Forschung, verbietet keinerlei therapeutische Praxis, brandmarkt kein einziges Wunschverhalten und keine einzige Technik, sakralisiert keinen bestehenden Zustand. Weil wir uns unserer Unsicherheiten bewusst sind, sorgt der Verzicht auf GNMG dafür, dass wir vorsichtig umgehen mit dem, was uns trägt, und betont den Vorrang der Integrität und Autonomie der Gezeugten über die Wünsche, die Erwartungen und die Macht der Erzeuger.

II.4.1.2. Das Universalitätskriterium: ein annehmbarer Eingriff für denjenigen, auf den er sich bezieht

Den moralischen Normen zufolge ist ein Eingriff nur dann annehmbar, wenn jeder ihn vernunftmäßig akzeptieren kann – vor allem derjenige, der mittelbar oder unmittelbar davon betroffen ist. Dieses Kriterium dient der Umsetzung der fundamentalen Grundsätze von Gleichheit und Freiheit: Niemand darf einem anderen auferlegen, was er allein für gut hält und womit der andere aus guten Gründen nicht einverstanden sein kann.

In diesem Fall bedeutet der Verweis auf dieses Kriterium, dass man sich fragt, ob die Entscheidung der Erzeuger (das Geschlecht zu bestimmen) von den Gezeugten als annehmbar betrachtet werden könnte oder müsste. Daraus ergibt sich der Unterschied zwischen der Geschlechtswahl aus medizinischen Gründen einerseits und der Geschlechtswahl ohne medizinische Gründe andererseits.

Einerseits sind medizinische Gründe für die Bestimmung des Geschlechts zukünftiger Menschen in der Tat eindeutig Gründe, die im Prinzip jeder als gute („verallgemeinernde“) Gründe annehmen kann und die nicht nur von persönlichen und subjektiven Wünschen ausgehen. Gar nicht so sicher ist das bei den nichtmedizinischen Beweggründen, die der Forderung nach der Geschlechtsbestimmung zugrunde liegen. Somit ist das wichtigste Argument gegen die Geschlechtsbestimmung aus nichtmedizinischen Gründen – das Risiko einer Entfremdung durch das Einfügen eines bestimmenden Fremdwunsches in den Körper und in das eigene Verlangen – kein Hindernis für die Geschlechtsbestimmung aus medizinischen Gründen.

Andererseits kann man – bei medizinischen Gründen - natürlich annehmen, dass er oder sie, bei der es um die Vorabbestimmung des Geschlechts geht, diese akzeptieren würde, wenn er oder sie in der Lage wäre, seine/ihre Zustimmung geben zu können. Hingegen ist es weitaus weniger wahrscheinlich, dass jemand, der in Lage wäre, akzeptieren oder ablehnen zu müssen, damit einverstanden sein würde, dass andere Personen ohne medizinische Gründe sein Geschlecht bestimmen, auch nicht seine Eltern (oft sogar vor allem seine Eltern). Und es ist sehr einfach, diese Unwahrscheinlichkeit empirisch zu überprüfen (mit all seinen Einschränkungen natürlich): Man braucht nur die jetzt lebenden Männer und Frauen zu befragen. Obschon uns keine wissenschaftliche Studie zu diesem Thema bekannt ist, weisen die Stichproben, die jeder nehmen kann, darauf hin, dass man im Allgemeinen sehr zurückhaltend ist bei dem Gedanken, die sexuelle Identität von anderen vorbestimmen zu lassen.

II.4.2. Eine Ethik der Verantwortung in einem weltweiten Kontext

Ein letzter Grund rechtfertigt den – persönlichen und kollektiven – Verzicht auf die GNMG. Dieser Grund entstammt der Ethik der Verantwortung. Diese Ethik fordert uns auf, zu entscheiden und dabei weitestgehend zu berücksichtigen, was andere mit dieser Entscheidung anfangen könnten. Aus dieser Perspektive könnte die Legitimierung von GNMG in bestimmten Zivilisationen nicht als ethisch fundiert betrachtet werden, es sei denn, sie hat Universalwert. Gerade der Sexismus aber, der zahlreiche Regionen auf der Welt beherrscht, würde zu einer sexistischen Anwendung dieser Techniken führen.

Diese Argumentation plädiert nicht nur für den Verzicht auf GNMG in unserer Gesellschaft, sondern auch für eine transnationale Behandlung dieser Frage, wie das übrigens bei vielen großen ethischen Fragen der Fall ist.

II.5. Methodologische Kritik der hier oben benutzten Argumentation

Während der letzten Plenarversammlung des Ausschusses, die der Besprechung dieses Gutachtens gewidmet war, wurden eine Reihe Vorbehalte zu der hier oben benutzten Argumentation geäußert: Eine Reihe von Schlussfolgerungen sollen dort hauptsächlich auf Hypothesen, Schätzungen und Vermutungen fußen, die per Definition nicht wissenschaftlich fundiert sind. Auf der Skala, die von sicher bis unsicher reicht und die angibt, wie wahrscheinlich der Zusammenhang zwischen bestimmten Angaben ist oder ob eine Behauptung wahr, richtig oder korrekt oder rein zufällig ist, befinden sich die Schätzungen in der Kolonne „unsicher“.

In der Wissenschaft, insbesondere in der Medizin, versucht man, die Gutachten und Richtlinien („guidelines“) für die zu betreibende Politik auf wissenschaftliche Beweise oder Evidenz („evidence based medicine“) zu stützen. Aus Gründen der intellektuellen Ehrlichkeit ist es sehr wünschenswert, auch bei der Erstellung von Richtlinien und der Abfassung von Gutachten im Bereich der Bioethik auf wissenschaftliche Evidenz zurückzugreifen. Wenn man nicht von der Notwendigkeit überzeugt ist, ethische Gutachten auf Evidenz oder – in Ermangelung derselben – auf die Logik des gesunden Menschenverstandes („common sense) zu stützen, gerät das Gutachten zu einer gefährlichen Mischung aus Hypothesen, Fantastereien und Vermutungen, deren wissenschaftlicher Wert null und nichtig ist.

Es ist formell und logisch unmöglich, anhand einfacher „Vermutungen“, die also nicht auf empirischen oder experimentellen Beobachtungen oder auf einer logischen, vernünftigen Überlegung fußen, zu einer Schlussfolgerung zu kommen, die als „wahrscheinlich“ oder „sicher“ eingestuft werden kann. Das Aufeinanderstapeln von Vermutungen und unbelegten Hypothesen vergrößert keineswegs die Chance, dass eine Schlussfolgerung „sicher“ oder „wahrscheinlich“ ist, da jede der Prämissen sowohl unwahr als wahr sein kann. Im Gegenteil, die Wahrscheinlichkeit, dass eine Schlussfolgerung richtig ist, verringert sich, wenn man sich auf eine größere Anzahl nicht nachgewiesener Vermutungen stützt, um Gründe für diese Schlussfolgerung anzuführen. Es ist daher unannehmbar, einen Standpunkt zu beweisen bzw. als nachgewiesen darzustellen, wenn die Argumente, auf denen diese Beweisführung fußt, reine Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen sind. Gedankengänge wie die in II.3.3, bei denen die Befürworter von Position II a priori davon ausgehen, dass das Einverständnis mit GNMG im Rahmen des „family balancing“ das Risiko beinhaltet, dass „Gleichgewicht“ als „gut“ empfunden wird, während das Gegenteil, nämlich das Fehlen von Gleichgewicht, als „schlecht“ empfunden wird, auf einer Prämisse fußt, die durch nichts untermauert wird und letztendlich zu der Schlussfolgerung führt, dass „es völlig unrealistisch wäre, zu glauben, dass dieses Phänomen ...“. Durch das Zusammenlegen nichtbewiesener Vermutungen wird hier eine Schlussfolgerung gezogen, die als belegt - weil „völlig unrealistisch“ - dargestellt wird.

In Punkt II.2.4.3. steht, dass „jeder weiß, dass das Entstehen von sexueller Aktivität die Bedeutung der Beziehung Eltern/Kinder radikal verändert“. Dadurch, dass aus der Äußerung „jeder weiß, dass „ eine Schlussfolgerung gezogen wird, ohne dafür die geringste vernünftige Begründung zu liefern, entsteht der trügerische Eindruck wissenschaftlicher Sicherheit. Die gleiche Bemerkung gilt für die Sätze in Punkt II.2.4.3 „Man kann nicht ausschließen, dass ... bedeuten könnte“ und „Das könnte durchaus bedeuten, dass ... entstehen würde“. Die Wortlaut zeigt, dass die Prämissen ungewiss sind. Trotzdem wird daraus die Schlussfolgerung gezogen: „Angesichts der obigen Analysen kann man im Allgemeinen vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Bestimmung des menschlichen Geschlechts durch andere sehr wahrscheinlich ...“.

Hier wird also eine Schlussfolgerung gezogen, die „als sicher betrachtet werden kann“ (sehr wahrscheinlich), während die Prämissen, auf denen diese Schlussfolgerung fußt, reine Vermutungen, d.h. ungewiss sind.

Genauso unmöglich ist es, aufgrund von Vergleichen oder eines vermeintlichen Parallelismus einen sogenannten Beweis zu liefern, es sei denn, man kann zeigen (beweisen), dass die Gegenstände oder (Gruppen) von Personen, die man miteinander vergleicht, sich bei den untersuchten Aspekten nicht wesentlich unterscheiden. In Position II (cfr. II.2.2.) stützt man sich auf die Erfahrung aus der Familienklinik und der Klinik der Neurosen, um „unzählige Beweise“ zu sammeln, die dann – durch Verallgemeinerung – auf andere Personen oder Gruppen angewandt werden, die in keiner Weise den Personen gleichen, die in den fraglichen Kliniken untersucht wurden. Ehepaare, die vorstellig werden, um das Geschlecht ihres künftigen Kindes auszusuchen, sind keine Neurotiker und zeigen keine Probleme, die Anlass zu einem Besuch in der Familienklinik geben können. Die Extrapolation der Beobachtungen der gesagten Klinik auf Eltern, die das Geschlecht ihres Kindes aussuchen möchten, ist folglich nicht zulässig.

In Position II.3.1.a. ist ferner zu lesen, dass „Weder eine Beratungsstruktur (...) noch eine restriktive Klausel (...) in der Lage ist, viel Vertrauen in ... „gesunde“ elterliche Absichten zu verbreiten. Dies bedeutet, dass davon ausgegangen wird, dass Eltern, die zum Beispiel wegen des „family balancing“ das Geschlecht ihres nächsten bestimmen möchten, dies in Prinzip mit ungesunden Absichten tun. Erstens wird es der Phantasie des Lesers überlassen, was unter gesunden bzw. ungesunden Absichten zu verstehen ist. Ferner entbehrt eine solche Beschuldigung jeder Grundlage; sie stimmt auch nicht überein mit den Beobachtungen, die bei zahlreichen Paaren gemacht wurden, die das Geschlecht ihres Kindes aussuchen möchten.

Schließlich weisen wir auf die Gefahr hin, die implizit verbunden ist mit Behauptungen im Stil von Punkt II.3.1.b., wo zu lesen ist, dass „Kinder, die nach Anwendung von Präimplantationstechniken entstanden sind, in sich den Schatten der beiseite geschobenen Embryonen (Fötusse) tragen ...“. Diese Behauptung kann in keiner Weise objektiviert oder untermauert werden, insofern es überhaupt möglich ist, dem rein imaginären „Schatten“ irgendwie auf die Spur zu kommen.

Wenn man sich fragt, „wie man sich im eigenen Körper zuhause fühlen kann, wenn das Geschlecht absichtlich von anderen bestimmt wurde“, stellt man eine rhetorische Frage in der Annahme, dass sich jeder normal veranlagte Mensch die Antwort ausdenken kann, aber die Frage wird nicht beantwortet. Faktisch ist sie unmöglich zu beantworten, weil jegliche Untersuchung auf diesem Gebiet fehlt. Es ist daher tendenziös und sinnlos, diese Frage zu stellen. Eine sinnvolle Frage wäre hingegen: „Wie kann man sich in seinem eigenen Körper wohlfühlen, wenn dessen Geschlecht nicht mit demjenigen übereinstimmt, das sich die Eltern gewünscht haben?“ Auf diese letzte Frage kann wohl eine wissenschaftlich fundierte Antwort gegeben werden. Es ist nämlich festgestellt worden, dass das besagte Kind weniger Zuneigung erfährt und – möglicherweise unbewusst – vernachlässigt wird.

III. Position III Argumente zugunsten der Annahme der Geschlechtswahl im Hinblick auf das „geschlechtliche Gleichgewicht innerhalb der Familie“

Die Befürworter dieses Standpunktes sind der Auffassung, dass die Wahl des Geschlechts durch die Eltern moralisch annehmbar ist, wenn sie auf das „geschlechtliche Gleichgewicht innerhalb der Familie“¹ („family balancing“²) ausgerichtet ist.

III.1. Analyse der fundamentalen ethischen Grundsätze

III.1.1. Grundsatzargumente für die Wahl eines bestimmten Geschlechts

Das Einverständnis mit der Möglichkeit, dass künftige Eltern das Geschlecht ihres Kindes aussuchen, beruht auf zwei Sorten von Argumenten:

- auf den Menschenrechten: Die Möglichkeit, sich für ein Kind eines bestimmten Geschlechts zu entscheiden, fällt unter das Recht auf Autonomie der Eltern, in diesem Fall bei Entscheidungen über ihre Fortpflanzung;
- auf pragmatischen Argumenten: Derzeit gibt es in den westlichen Ländern weder Hinweise noch Beweise für negative psychologische oder soziale Auswirkungen der Wahl eines Kindes mit einem bestimmten Geschlecht. Es gibt jedoch Hinweise dafür, dass die Wahl positive Auswirkungen auf die Familie und die Kinder haben kann.

III.1.1.1. Elterliche Autonomie

Das wichtigste Argument für die Akzeptanz der Möglichkeit, dass Eltern sich Kinder eines bestimmten Geschlechts aussuchen, ist die Autonomie in puncto Entscheidungen über ihre Fortpflanzung. Die Möglichkeit, Kinder eines bestimmten Geschlechts auszusuchen, gibt den Eltern mehr Kontrolle über ihre Fortpflanzung und erhöht ihre Zufriedenheit mit ihrer Elternschaft. Bei vielen anderen Entscheidungen im Zusammenhang mit Fortpflanzung und Familiengründung erkennen wir das Selbstbestimmungsrecht des Paares oder der Einzelperson an. Wenn wir die Geschlechtswahl als Teil dieser Autonomie betrachten, wird die Wahl des Geschlechts der Kinder eine logische Fortsetzung der bereits bestehenden Freiheit zu entscheiden, ob man Kinder will, wie viele Kinder man will und ob man nach Inanspruchnahme der Präimplantation und der pränatalen Gendiagnose bereit ist, behinderte Kinder auf die Welt zu bringen. Insofern keine Gegenargumente vorliegen, ist die Erweiterung der persönlichen Autonomie in der Regel eine positive Sache.

Die Begrenzung des Auswahlrechts auf dieses Familiengleichgewicht impliziert natürlich eine Einschränkung der Autonomie des Paares. Diese Begrenzung ist gerechtfertigt, weil man die Nachteile vermeidet, die sich aus einer unbegrenzten Anwendung der Selektion ergeben können: Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses, der Geburtenreihenfolge, der Stellung der Frau in der

¹ Wenn von « geschlechtlichem Gleichgewicht » die Rede ist, ist damit ausschließlich das Geschlecht der Kinder gemeint; das Geschlecht der Eltern wird keineswegs berücksichtigt. Die Argumente beziehen sich nämlich auf die Kindererziehung.

² Für eine ausführlichere Diskussion des « Family balancing » verweisen wir auf Pennings, G. (1996) 'Family balancing as a morally acceptable application of sex selection', Human Reproduction 11 (11): 2339-2345

Gesellschaft und vor allem das Risiko, das Prinzip der Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage zu stellen.

III.1.1.2. Steigerung des Wohlergehens

Neben der erhöhten Entscheidungskompetenz ist sowohl bei den Eltern als bei den Kindern eine Steigerung der Zufriedenheit und des Glücks festzustellen. Der bei der Familienplanung verwendete Slogan „Jedes Kind ist ein Wunschkind“ gilt auch in diesem Kontext. Der Wunsch, Kinder beider Geschlechter zu haben, beruht zumindest teilweise auf der Überzeugung, dass die Erziehung eines Sohnes andere Erfahrungen liefert als die Erziehung einer Tochter und dass das Leben in einer Familie mit Kindern beider Geschlechter eine reichhaltigere Erfahrung ist. Ferner können die Kontakte, die das Kind innerhalb der Familie erlebt, später auch die Verständigung mit den Mitgliedern des anderen Geschlechts erleichtern. Geschlechtswahl aus Gründen des „family balancing“ kann also auch dazu dienen, das Umfeld des Kindes selbst zu bereichern (Familienkontakt mit einem oder mehreren Kindern des anderen Geschlechts).

III.1.2. Widerlegung der grundsätzlichen Argumenten gegen die Geschlechtswahl

III.1.2.1. Achtung der Autonomie und Besonderheit des Kindes

Die Achtung der Besonderheit und Autonomie des Kindes wird meistens als wichtigstes Gegenargument präsentiert. Die Eltern bestimmen eine fundamentale Eigenschaft des Kindes, wenn sie das Geschlecht aussuchen; angeblich missachten sie dadurch die Unabhängigkeit des Kindes. Eine gründlichere Analyse zeigt, dass dieses Argument nicht auf die Geschlechtswahl zutrifft. Folgende Punkte verdeutlichen dies:

Das Geschlecht einer Person ist ein fundamentaler, struktureller Bestandteil der Identität dieser Person: Jedes Kind ist entweder männlich oder weiblich. Die Wahl dieses Geschlechts kommt aber nicht einem Eingriff in die Identität des Kindes oder einer Änderung der Identität gleich. Die Argumente der Gegner der Geschlechtswahl geben manchmal den Anschein, zu einem gewissen Zeitpunkt bestünde ein Kind, dessen Eltern dann das Geschlecht bestimmen oder ändern. Das ist aber nicht der Fall: Vor der Wahl gibt es kein Kind und keine Identität, und sobald das Kind (besser: der Embryo) da ist, hat es – auch in biologischer Hinsicht – eine männliche oder eine weibliche Identität. Ob ein Embryo mit einem bestimmten Geschlecht entsteht, wird also entweder dem Zufall oder – über die Selektion – der Entscheidung der Eltern überlassen. In beiden Fällen entscheidet eine Instanz außerhalb des Kindes selbst diesen Aspekt seiner Identität. Einen dieser beiden heteronomen (äußeren) Faktoren vorzuziehen, ändert nichts an der Autonomie des Kindes.

Um ihrem Argument die nötige Überzeugungskraft zu geben, müssten die Gegner der Geschlechtswahl deutlich machen, warum es für ein Kind günstig ist, dass der blinde Zufall sein Geschlecht bestimmt, während es ungünstig sein soll, dass der Wunsch der liebenden Eltern dabei eine Rolle spielt.

Kurzum: Bei der Geschlechtswahl suchen die Eltern ein Kind mit einem bestimmten Geschlecht aus, nicht das Geschlecht eines bestimmten Kindes.

In welchem Maße haben Eltern das Recht, die Eigenschaften, Fähigkeiten und Überzeugungen ihres Kindes zu bestimmen? Diese Frage ist am besten zu begreifen, wenn man sie umwandelt in die Frage, ob die Wahl einer Eigenschaft, Fähigkeit und Überzeugung eines Kindes ein Eingriff in das Recht des Kindes auf eine eigene Zukunft³ ist. Die Eltern bestimmen ständig mehr oder weniger, was aus dem Kind werden wird. Viele Entscheidungen, die zur normalen Erziehung gehören, beeinflussen die Entfaltung des Kindes und das Maß, in dem es *eigene* Lebenspläne verwirklichen können. Die elterlichen Entscheidungen werden störend oder schädlich, wenn sie die spätere Autonomie des Kindes, einen eigenen Lebensplan zu entwerfen, gefährden oder erschweren. Die Wahl eines Kindes mit einem bestimmten Geschlecht behindert in keiner Weise – bestimmt nicht in unserer Kultur - die offene Zukunft des Kindes. Außerdem kann ein Kind, dessen Geschlecht die Eltern ausgesucht haben, genauso autonom sein wie ein Kind, das zufallsbedingt dasselbe Geschlecht hat. Nicht die Geschlechtswahl gefährdet also die Autonomie und die offene Zukunft des Kindes, sondern die starren sexuellen Rollenbilder, die die Eltern während der Erziehung aufdrängen wollen.

Wenn die Tatsache, dass man mit einem bestimmten Geschlecht geboren wird, keine Missachtung des Rechts auf eine offene Zukunft ist, ist die bewusste Wahl eines der beiden Geschlechter auch kein Eingriff in dieses Recht. Der springende Punkt ist nicht, dass die Eltern eine bestimmte Eigenschaft für ihr Kind aussuchen, sondern ob das Haben dieser Eigenschaft Auswirkungen auf das Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit des Kindes hat.

III.1.2.2. Instrumentalisierung des Kindes

Die Argumente im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung sind eng verbunden mit denjenigen, die die Autonomie betreffen; im ersten Fall wird die Haltung der Eltern betont, im zweiten werden die Möglichkeiten des Kindes hervorgehoben. Sobald man beweist, dass die Autonomie nicht beeinträchtigt wird, erleidet das Kind keinen Schaden. Bei jedem Kinderwunsch, also auch beim Wunsch der Geschlechtswahl, können bei den Eltern Zielsetzungen und Gründe mitspielen, die nicht notwendigerweise die des Kindes sind (die Betonung der eigenen Männlichkeit oder Weiblichkeit; der Wunsch, im Alter eine Stütze zu haben; der Wunsch nach einem Erben, nach jemandem, der den Beruf oder den Namen weiterführt, usw.). Diese „instrumentalisierenden“ Beweggründe können verhängnisvoll sein, wenn sie die Selbstentfaltung des Kindes behindern, gelten aber nicht als schädlich, wenn sie die Autonomie nicht beeinträchtigen.

III.1.2.3. Diskriminierungsrisiko

Die Wahl eines Kindes mit einem bestimmten Geschlecht darf nicht gegen den Billigkeitsgrundsatz verstoßen, der u.a. das Verbot der Diskriminierung von Personen aus moralisch unannehmbaren Gründen beinhaltet. Eine solche Diskriminierung liegt vor, wenn die Geschlechtswahl auf sexistischen Gründen beruht.

³ Feinberg, J. (1992) The child's right to an open future. In Freedom and fulfilment, pp. 98-123, Princeton, New Jersey: Princeton University Press

Obschon wir diese Möglichkeit nicht ausschließen können, wird die Geschlechtswahl der Eltern in den westlichen Gesellschaften im Allgemeinen nicht von der Überzeugung geleitet, dass eines der Geschlechter dem anderen überlegen ist. Wenn es bei der Wahl nur um das geschlechtliche Gleichgewicht innerhalb der Familie geht, sind solche Beweggründe noch weniger wahrscheinlich. Der gesellschaftliche Kontext, in dem eine solche Wahl getroffen wird, spielt selbstverständlich eine große Rolle.

Die Wahl eines Kindes mit einem bestimmten Geschlecht kann als Ausdruck einer Diskriminierung abgestempelt werden, wenn eine ungleiche Bewertung der Geschlechter der Grund für diese Wahl ist. Einem Sohn den Vorzug vor einer Tochter zu geben, bedeutet für gewisse Gegner der Geschlechtswahl, dass ein Sohn im Vergleich zu einer Tochter einen größeren Wert hat. Nach ihrer Meinung ist es unmöglich, eine Wahl zu treffen, ohne dieses Werturteil auszusprechen. Folglich sei die Geschlechtswahl von Natur aus sexistisch, egal ob es um die Wahl für oder gegen einen Sohn gehe. Dieser Wahl liege eine Reihe von Auffassungen und Überzeugungen hinsichtlich der Eigenschaften, Qualitäten und Merkmale der Geschlechter zugrunde.

Dem kann entgegengehalten werden, dass es möglich ist, einem bestimmten Geschlecht den Vorzug zu geben, ohne damit eine Rangordnung zu verbinden. So muss der Wunsch, Kinder beider Geschlechter zu haben, nicht der Überzeugung entspringen, dass die Träger beider Geschlechter nicht denselben Wert haben; er kann auch zum Ausdruck bringen, dass man die Reichhaltigkeit der Vielfalt schätzt. Ein Paar mit drei Söhnen, das gerne eine Tochter haben möchte, bekundet damit nicht, dass Söhne minderwertiger sind als Töchter oder dass Männer minderwertiger als Frauen sind. Sie möchten einfach erfahren, wie es ist, ein Kind des anderen Geschlechts zu erziehen, weil sie meinen, diese Erziehung sei in vielerlei Hinsicht anders und, so hoffen sie, bereichernd.

Es besteht also kein eigentlicher Zusammenhang zwischen dem Wunsch nach geschlechtlicher Ausgeglichenheit der Familie und Sexismus. Wir können jedoch nicht leugnen, dass bestimmte Kulturen einem der beiden Geschlechter wohl den Vorzug geben. Wegen der Entwicklung hin zu multikulturellen Gesellschaften besteht auch die Gefahr, dass gewisse Gruppen in unserer Gesellschaft eine sexistisch begründete Geschlechtswahl wollen. Wer eine solche Entwicklung verhindern will, kann sicherlich nicht ein allgemeines Recht auf Geschlechtswahl einräumen. Genauso wenig kann man sich auf die Gründe berufen, die die Eltern ausdrücklich angeben, weil man nicht weiß, ob sie wahrhaftig sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sexistische Gründe dieser Wahl zugrunde liegen, aber diese Argumente werden bei der Beurteilung eines Antrags auf Geschlechtswahl auf keinen Fall akzeptiert. Diskriminierungsgründe können nur dann effizient ausgeschlossen werden, wenn die Zustimmung grundsätzlich vom Geschlecht der Kinder abhängt, *die das Paar bereits hat*. In diesem Kontext findet keine Wahl für oder gegen ein Geschlecht statt, sondern für das Geschlecht, das noch nicht in der Familie vertreten ist.

III.1.2.4. Der Bruch mit der Natur und der Tradition

Gewisse Gesellschaftsgruppen (auch wenn dieser Standpunkt im Beratenden Ausschuss nicht vertreten ist) sind der Auffassung, dass es grundsätzlich falsch ist,

in einen Mechanismus einzugreifen – die Bestimmung durch den Zufall -, der seit Jahrtausenden im menschlichen Wesen verwurzelt ist. Sie finden es auch gefährlich, in einer so bedeutenden Materie wie der Geschlechtsverteilung in der Gesellschaft von dieser Tradition abzuweichen, weil eine solche Abweichung vollkommen unvorhersehbare Folgen haben kann.

Umgekehrt behaupten andere, es liege in der Natur des Menschen, Natürliches durch kulturelle Eingriffe umzuformen und althergebrachte Traditionen zugunsten von Neuerungen aufzugeben. Der innovative oder kulturelle Aspekt an sich ist nicht schlecht: Wir müssen uns nur bei jeder Änderung fragen, welche Folgen der Eingriff haben wird und ob die Vorteile die Nachteile aufwiegen.

Mit der hier vorgetragenen Argumentation sollen diese Fragen beantwortet werden; wenn die Argumente in dieser oder jener Richtung überzeugend sind, verschwindet sofort die allgemeine Tragweite dieses Arguments.

III.1.2.5. Gefährliches Pflaster und perfektes Kind

Die Gegner der Geschlechtswahl gehen davon aus, dass die Wahl einer nichtmedizinischen Eigenschaft des Kindes durch die Eltern der erste Schritt hin zur Wahl anderer Eigenschaften sein könnte. Die Geschlechtswahl wäre dann der erste Schritt einer gefährlichen Entwicklung. Eltern würden dann versuchen, ein perfektes Kind zu bekommen, d.h. ein Kind, das ihre Erwartungen und Anforderungen vollständig erfüllt. Dieses Argument ist irreführend, denn es wird zu Unrecht der Eindruck erweckt, durch das Erlauben der Geschlechtswahl würden auch sofort genetische Manipulationen erlaubt. Um die Augenfarbe, die Größe, das Haar usw. zu bestimmen, müssten die genetischen Merkmale geändert (manipuliert) werden. Bei der Geschlechtswahl geht es um das Aussuchen von Samenzellen und Embryonen. Es ist also absurd anzunehmen, dass ein kleingewachsener Vater mit schwarzem Haar und dunklen Augen durch die Selektion von Samenzellen und/oder Vorembryonen derartige genetische Merkmale weitergeben könnte, dass ein großgewachsener Nachkomme mit blondem Haar und blauen Augen entstehen würde.

Ferner ist dies in sehr hohem Maße ein theoretisches Problem. Erstens ist ein Großteil der für wichtig gehaltenen Eigenschaften (wie Größe und Intelligenz) multifaktoriell. Nicht nur, dass ihre genetische Grundlage komplex und unzureichend erforscht ist; auch die Umgebung spielt beim phänotypischen Resultat eine große Rolle. Außerdem würde eine Selektion anhand einer gewissen Anzahl Charaktere dieses Typs auf ein internes Limit stoßen, weil es um eine Kombination dieser Eigenschaften in den Embryonen geht. Sobald man mehrere Eigenschaften untersucht, ist die Anzahl Kombinationen sehr groß, sodass es schwierig sehr sein wird, einen Embryo zu finden, der all diese Eigenschaften besitzt.

III.2. Abwägung der Folgen der Geschlechtswahl

III.2.1. Psychologische Folgen für das Kind

Bei der moralischen Bewertung müssen wir alle psychologischen Folgen für das Kind berücksichtigen. Dies erfordert eine dreigleisige Analyse: 1) eine Bilanz mit den

positiven und negativen Folgen der Anwendung, 2) eine Bilanz mit den positiven und negativen Folgen der Nichtanwendung und 3) die Schlussbilanz der Ergebnisse der beiden vorigen Schritte. Generell fehlen medizinische Angaben sowohl über etwaige Vorteile als über etwaige Nachteile der Anwendung.

Bei der Feststellung der Folgen spielt die Erfolgchance des Eingriffs eine große Rolle. Da die präkonzeptionellen Methoden keine absolute Garantie bieten, müssen wir die negativen Auswirkungen auf das Kind berücksichtigen, falls dieses nach dem Eingriff nicht das gewünschte Geschlecht hat. Wer dieses Risiko vermeiden möchte, kann auf technisch kompliziertere, schwerfälligere und invasive Eingriffe wie die Präimplantationsgendiagnose setzen. Wir müssen auch die Folgen für die Kinder mit dem unerwünschten Geschlecht gegen die positiven Folgen der Auswahl für die Kinder mit dem gewünschten Geschlecht abwägen. Ferner sind auch die Auswirkungen der Nichtanwendung der Technik zu berücksichtigen. Sobald diese verfügbar ist, trägt man auch die Verantwortung für die Folgen ihres Verbots oder ihrer Nichtanwendung. Auch hier mangelt es an empirischen Studien, die die Spekulationen untermauern könnten. Uns ist nur eine einzige Untersuchung bekannt: Die Schweden Stattin und Klackenberg-Larsson⁴ legten 1991 dar, dass es – auch außerhalb des Kontextes der Geschlechtswahl – deutliche negative Folgen bei Kindern gibt, die nicht das von ihren Eltern gewünschte Geschlecht haben. Die Eltern spielten weniger mit ihren Kindern, sie entdeckten mehr Probleme beim Kind, und die Eltern-Kind-Beziehung war schwieriger. Diese Feststellung war besonders bei Mädchen ausgeprägt. Diese Studie ist wichtig, weil sie die Behauptung widerlegt, das Kind werde nach seiner Geburt auf die gleiche Weise behandelt und akzeptiert, unabhängig von seinem Geschlecht. Sie zeigt, dass auch die Nichtanwendung der Geschlechtswahl negative Folgen für Kinder haben kann, die mit dem Geschlecht geboren werden, das sich die Eltern nicht gewünscht hatten.

Die Wahl eines Kindes eines bestimmten Geschlechts darf – wie gesagt – nicht gegen das Recht des Kindes auf eine offene Zukunft verstoßen. Es ist eine plausible Behauptung, dass einige Eltern, die das Geschlecht ihres Kindes bestimmen wollen, strengere Auffassungen vom geschlechtsspezifischen Verhalten haben und mehr Wert auf das Befolgen sexueller Rollenbilder legen. Die Eltern werden m.a.W. relativ vorgefasste Meinungen darüber haben, wie ein Junge oder ein Mädchen sich zu verhalten hat. Die Projektion eines genau definierten Zukunftsprojektes auf das Kind wird dieses daran hindern, sich frei nach seinen Auffassungen und Fähigkeiten zu entwickeln. Aber dieses Argument plädiert nicht gegen die Geschlechtswahl.

(a) Dieses Problem wird nicht durch das Verbot der Geschlechtswahl gelöst. Die Zulassung oder das Verbot dieser Wahl ändert nichts an der Intensität der sowieso bereits vorhandenen Erwartungen der Eltern. Falls den Eltern die Geschlechtswahl verwehrt wird, wird sich ihre Frustration über das Kind, das nicht das gewünschte Geschlecht hat, doch äußern. Obige Studie bestätigt diesen Sachverhalt.

(b) Ferner haben starre sexuellen Rollenbilder immer negative Folgen für das Recht des Kindes auf eine offene Zukunft, gleichviel ob eine Geschlechtswahl stattfindet oder nicht. Ein simples Beispiel: Ein Paar, das sich einen Sohn wünscht, weil die Familie einen Fußballer haben soll, wird tief enttäuscht sein, wenn der Sohn alle körperbetonten Sportarten ablehnt und lieber ein Buch liest. Die Schlussfolgerung lautet: Nicht so sehr die Geschlechtswahl, sondern das Vorhandensein

⁴ Stattin, H. & Klackenberg-Larsson, I. (1991) 'The short- and long-term implications for parent-child relations of parents' prenatal preferences for their child's gender, *Developmental Psychology* 27 (1): 141-147

hochfliegender und starrer Erwartungen hinsichtlich der Leistungen und Aktivitäten eines Kindes kann ein Hindernis für eine offene Zukunft darstellen.

Da die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen in unserer Gesellschaft bis heute sozusagen nicht angewandt wurde, sind Äußerungen über die Reaktionen und Probleme von Kindern, die das Ergebnis einer Geschlechtswahl sind, spekulativ. Nur die Praxis erlaubt uns, uns davon ein Bild zu machen. Wenn sich herausstellen sollte, dass die Geschlechtswahl durch die Eltern zu Anpassungsschwierigkeiten bei den Kindern führt, wäre das ein ethisches Gegenargument. Es ist daher wünschenswert, langfristige Studien über die psychologische Entwicklung von Kindern, deren Geschlecht bestimmt wurde, in Angriff zu nehmen.

III.2.2. Gesellschaftliche Folgen

Zwei mögliche gesellschaftliche Folgen der Geschlechtswahl finden großes Interesse in der Fachliteratur: (a) die Schiefelage beim Verhältnis zwischen den Geschlechtern und (b) die Folgen für die Stellung der Frau.

III.2.2.1. Die Schiefelage beim Verhältnis zwischen den Geschlechtern

Die Schiefelage beim Verhältnis zwischen den Geschlechtern kann allerlei unerwünschte gesellschaftliche Veränderungen zur Folge haben. Es kann zum Beispiel schwierig werden, die monogame Beziehung und die darauf beruhenden Einrichtungen wie die Familie und die Ehe aufrechtzuerhalten, wenn über längere Zeit ein ernsthaftes Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern besteht. Die Katastrophenszenarien hängen jedoch von einer Reihe wichtiger Voraussetzungen ab: (1) einer Anwendung der Technik in großem Stil und (2) einer systematischen Wahl der Eltern für dasselbe Geschlecht.

Der begrenzte Erfolg von Kliniken in einer Reihe westlicher Länder, in denen die Geschlechtswahl angewandt wird (mit Hilfe der Ericsson-Methode: siehe Gutachten Nr. 3, Punkt I.1 in fine) zeigt, dass die Anzahl Anwärter besonders gering ist. Ferner scheinen die Paare im Westen eine Vorliebe für Familien mit etwa derselben Anzahl Söhne und Töchter. Dies bestätigen nicht nur die Erhebungen bei der Bevölkerung, sondern auch die Anträge von Eltern, die sich effektiv an eine „gender clinic“ richten. Beide Geschlechter scheinen letztendlich in etwa dem gleichen Maß gewünscht zu werden, mit einer leichten Vorliebe für Mädchen. Seit mindestens zehn Jahren wird in Flandern ein bedeutender Geburtenüberschuss an Jungen festgestellt. 2001 wurden zum Beispiel 2,7 % mehr Jungen als Mädchen geboren, was in absoluten Zahlen einem Überschuss von 1646 Jungen bei 60.813 Geburten entspricht. Über einen Zeitraum von 6 Jahren berechnet, liegt der „Überschuss“ an Jungen bei rund 10.000! Dieses Ungleichgewicht zwischen Jungen und Mädchen wird unter anderem in Verbindung gebracht mit der Umweltverschmutzung und der daraus resultierenden Störung des Hormonhaushalts bei Männern und Frauen. Bei unveränderten Umständen besteht also, insbesondere bei der Beschränkung auf „family balancing“, kein Anlass, eine Schiefelage beim Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu befürchten.

III.2.2.2. Stellung der Frau

Die Annahme, die Frau würde einem größeren Druck ausgesetzt sein, ist nur schwer nachzuvollziehen. Im Gegenteil, der Druck auf sie, mehr Kinder zu gebären, wird abnehmen, sobald sie ein Kind des gewünschten Geschlechts geboren hat.

Was die Stellung der Frau betrifft, kann man die Geschlechtswahl als Ursache der sexuellen Diskriminierung oder als Folge davon hervorheben.

Die Befürworter der freien Geschlechtswahl unterstreichen, dass die systematische Vorliebe für ein bestimmtes Geschlecht - und die entsprechende Selektion - hauptsächlich eine Folge der bestehenden Diskriminierung ist. Es ist daher auch nicht zu erwarten, dass ein allgemeines Verbot der Geschlechtswahl diese Diskriminierung beenden wird.

Die Gegner weisen auf die Wechselwirkung und den Teufelskreis hin, der entstehen kann: Der Wunsch, ein Kind eines bestimmten Geschlechts aussuchen zu können, entspringt der Diskriminierung in der Gesellschaft, und diese Praxis wird ihrerseits die herrschende Diskriminierung und die Vorurteile bestätigen und festigen. Das scheint plausibel, aber wie gesagt, allein dort, wo eine großflächige, systematische Wahl in eine Richtung getroffen wird.

Hinsichtlich der Folgen einer derartigen Situation gibt es zwei Schemata, aber es gibt wenig empirische Informationen, um herauszufinden, welches Schema am wahrscheinlichsten ist.

(1) Der Wert des Geschlechts, das knapper wird, wird steigen, sodass dieses erneut in Mode kommt. Dieses Modell beruht auf dem ökonomischen Grundsatz, dass Güter, die gefragt sind, an Wert zunehmen, wenn sie knapper werden. Dies würde zu einem Schlingerkurs führen, bei dem zuerst das eine, dann wieder das andere Geschlecht den Vorzug erhält. Dieser Mechanismus wirkt also selbstregelnd auf das Geschlechtsverhältnis.

(2) Beim zweiten Schema wird die Macht der Zahlen hingewiesen: Je geringer die Anzahl Menschen eines bestimmten Geschlechts, desto geringer ihre Macht in der Gesellschaft. Sie werden eine Minderheit, die beiseite geschoben oder beherrscht werden kann.

Die Machtstellung, die die Geschlechter zum Zeitpunkt der Einführung oder Anwendung der Techniken zur Wahl des Geschlechts innehaben, ist sicher ausschlaggebend für die späteren Folgen. Der weitverbreitete Einsatz der Geschlechtswahl in Gesellschaften mit einer großen Vorliebe für Söhne kann somit nachteilige Auswirkungen auf die Lage der Frau haben. Hingegen dürfte der Einsatz in Gesellschaften ohne ausgesprochene Vorliebe für ein bestimmtes Geschlecht und ohne starke Diskriminierung (z.B. in den westlichen Gesellschaften) nicht zu einer Verschlechterung der Lage der Frau führen.

Dies könnte aber der Fall innerhalb bestimmter Subkulturen sein, wenn eine systematische Wahl eines bestimmten Geschlecht nicht ausgeschlossen wird. Andererseits ist die Verstoßung der Frauen, die in diesen Subkulturen keine Kinder des gewünschten Geschlechts gebären, so dramatisch, dass man sich aus praktischer Sicht fragen muss, ob die Anwendung der Geschlechtswahl für sie kein Pluspunkt wäre, wenngleich diese Wahl in einem solchen Kontext ethisch nicht gerechtfertigt ist.

In den westlichen Gesellschaften können wir darüber hinaus hoffen, dass die Frauen mündig genug sind, um selbst zu entscheiden, welche Nachteile sie gegebenenfalls in Kauf nehmen wollen, um das Geschlecht ihres nächsten Kindes bestimmen zu können.

III.3. Vorschlag zur Annahme der auf „family balancing“ ausgerichteten Geschlechtswahl

Nach Abwägung der verschiedenen Argumente und Gegenargumente sind die Befürworter von Standpunkt III zu dem Schluss gekommen, dass ein allgemeines unbegrenztes Zulassen der Geschlechtswahl nicht annehmbar ist, vor allem angesichts des Risikos der sexuellen Diskriminierung.

III.3.1. Begründung

Was die Geschlechtswahl im Hinblick auf eine ausgeglichene Verteilung der Geschlechter innerhalb der Familie betrifft, finden sie, dass die Argumente dagegen nicht genügend durchschlagen, um ein Verbot zu rechtfertigen. Insofern keine ernsthaften Nachteile mit der Einführung dieser begrenzten Zulassung der Geschlechtswahl verbunden sind, ist nicht zu ersehen, aus welchen Gründen man sie verbieten könnte, unter anderem, wenn man berücksichtigt, dass es auch Argumente für diese Form der Wahl gibt.

Dies bedeutet nicht, dass man diese Geschlechtswahl ganz einfach positiv bewertet: Es macht einen Unterschied, ob man das Recht auf eine solche Wahl verteidigt oder ob man diese Wahl empfiehlt. Die Befürworter der Geschlechtswahl zum Zwecke des „family balancing“ beschränken sich darauf zu betrachten, dass ihre Zulassung unter bestimmten Bedingungen annehmbar ist. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass sie diese Wahl auf moralischer Ebene für empfehlenswert halten, sondern nur, dass sie keine ernsthaften moralischen Einwände sehen, wenn die Wahl in einem deutlich abgesteckten Rahmen stattfindet.

Wenn wir das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern als Rahmen benutzen, müssen wir unsere Denkweise über die Geschlechtswahl in einigen Punkten ändern. Beim Abwägen einer dahin gehenden Entscheidung müssen die Eltern und ihre Ratgeber eine Reihe von Überlegungen berücksichtigen. Diese Wahl darf nicht von der Geschichte der Fortpflanzung oder von der Zukunft des Paares losgelöst werden. Mit der Fortpflanzung verbundene Ereignisse (wie Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt, Sterilisierung, Schwangerschaft ...) können abhängig vom Alter der betroffenen Person eine unterschiedliche Bedeutung haben. Eine Fehlgeburt wird von einer 25-jährigen Frau oft anders empfunden als von einer 35-Jährigen, weil eine 35-jährige Frau weitaus weniger fruchtbare Jahre vor sich hat und ihre Chancen auf eine Schwangerschaft abnehmen. Die Bedeutung der Geschlechtswahl hängt sowohl vom Zeitpunkt der Entscheidung (beim ersten Kind, nach dem zweiten Kind usw.) als vom Ergebnis der vorangegangenen Schritte (vom Geschlecht der bereits vorhandenen Kinder) ab. Viel hängt auch davon ab, wie viele Kinder sich das Paar insgesamt wünscht. Eltern, die bereits zwei Kinder desselben Geschlechts haben und ihre geplante Familiengröße erreicht haben, können anders über die Wahl denken als Eltern, die eine höhere Anzahl Kinder einplanen.

III.3.2. Das Kriterium für die Geschlechtswahl

Das Grundkriterium, das bei der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen gelten sollte, lautet: „Die Geschlechtswahl kann erlaubt werden, wenn sie das geschlechtliche Gleichgewicht innerhalb der Familie bezweckt“.

Dies führt zu folgenden konkreten Regeln:

- (1) Beim ersten Kind ist die Geschlechtswahl nicht erlaubt. Zu diesem Zeitpunkt besteht ja noch kein Ungleichgewicht.
- (2) Anträge auf Geschlechtswahl sind nicht zulässig, wenn ein Gleichgewicht vorliegt. Diese Regel gilt ungeachtet der Anzahl Kinder in der Familie.
- (3) Nur das Geschlecht, das in der Familie in der Minderheit ist, kann beantragt werden. Sonst würde das Ungleichgewicht ja noch größer.
- (4) Obige Regeln werden aufgehoben, wenn bei den Nachkommen des Paares ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie eine geschlechtsbezogene genetische Krankheit bekommen. Gesundheit, Wohlergehen und Glück des Kindes müssen Vorrang haben vor dem geschlechtlichen Gleichgewicht.

III.3.3. Beschreibung und Begründung des Kriteriums

(1) Einige sind der Auffassung, dass die Geschlechtswahl auch beim *ersten Kind* erlaubt werden muss, falls stichhaltige soziale oder medizinische Gründe bestehen, weswegen das Paar nur ein Kind haben kann oder will. Dagegen können folgende Argumente angeführt werden:

(a) Die Möglichkeit der Geschlechtswahl beim ersten Kind würde dem Kerngrundsatz des geschlechtlichen Gleichgewichts zuwiderlaufen, da beim ersten Kind kein Ungleichgewicht vorliegt. Außerdem kann der Grund für die Wahl des Geschlechts beim ersten Kind die Ablehnung eines bestimmten Geschlechts sein – und nicht mehr die Wahl zugunsten eines *anderen* Geschlechts. Ein bedeutender Teil der Argumente zugunsten der Geschlechtswahl würde somit wegfallen.

(b) Wir möchten nach Möglichkeit verhindern, dass Eltern mit sexistischen Motiven von der Technik Gebrauch machen. Wir müssen berücksichtigen, dass Menschen aus einer Kultur, die eine große Vorliebe für Jungen hat, Anträge einreichen werden, die auf Beweggründen beruhen, die gegen das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter verstoßen.

(c) Schließlich ist bekannt, dass in allen untersuchten Ländern eine Vorliebe für einen Sohn als erstes Kind besteht. Wenn diese Vorliebe durch die Geschlechtswahl umgesetzt werden kann, müssen wir zwei mögliche Folgen berücksichtigen:

- Einige Untersuchungen zeigen, dass das Erstgeborene im Vergleich zu den nachfolgenden Kindern bevorteilt wird. Wenn dem wirklich so ist, würden hauptsächlich die Jungen davon profitieren.
- Einige meinen, die Reihenfolge der Geburt habe Auswirkungen auf die Persönlichkeitsmerkmale der Kinder. Erstgeborene seien dominanter und aggressiver als ihre Brüder und Schwestern. Wenn durch die Geschlechtswahl ein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und der Reihenfolge der Geburt entstünde, könnte das zu einer Verstärkung der sexuellen Rollenbilder führen.

(2) Einige finden, die Selektionstechnik sei erlaubt, um ein Ungleichgewicht zu vermeiden; andere meinen, sie dürfe lediglich das Gleichgewicht wieder *herstellen*.

Im ersten Fall würde man sich zum Beispiel nach einem Jungen für ein Mädchen entscheiden dürfen; im zweiten Fall würde die Selektion nur erlaubt, nachdem die Familie bereits zwei Kinder desselben Geschlechts hat. Angesichts der begrenzten Kinderzahl, die viele Eltern sich wünschen, und der unzureichenden Erfolgchancen bei der Spermiumselektion scheint die zweite Anforderung zu streng. Bereits ab dem zweiten Kind trifft das wichtigste Gegenargument (sexuelle Diskriminierung) nicht mehr zu.

(3) Der Kontext des Familiengleichgewichts setzt voraus, dass zumindest eine gewisse Zeitlang eine relativ stabile Familie besteht. Aber auch „neu zusammengestellte“ Familien sind zu berücksichtigen, zum Beispiel nach einer Scheidung. Auch in der neu zusammengestellten Familie bestimmen die vorhandenen Kinder, ob ein Ungleichgewicht vorliegt oder nicht. Der Hauptgrund für die Zulassung der Wahlfreiheit der Eltern ist die Akzeptanz ihres Wunsches, Kinder eines anderen Geschlechts zu erziehen und eine Eltern-Kind-Beziehung mit Kindern eines anderen Geschlechts aufzubauen. Wenn die Eltern diese Möglichkeit haben, ist es irrelevant, ob diese Kinder genetisch mit ihnen verwandt sind oder nicht.

III.3.4. Die zur Geschlechtswahl angewandten Methoden

Die Personen, die eine Geschlechtswahl innerhalb des abgesteckten Rahmens akzeptieren, sind sich nicht einig über die Methoden, die annehmbar sind, um diese Wahl zu erreichen. Die Methoden können nach verschiedenen, moralisch relevanten Dimensionen aufgeteilt werden:

- nach dem Zeitpunkt der Wahl (präkonzeptionell, postkonzeptionell und Postimplantation),
- nach der Zuverlässigkeit (der Chance, das gewünschte Geschlecht zu erhalten),
- nach der Belastung (medizinische Risiken, psychologische und moralische Belastung) für die Frau (und für ihren Partner),
- nach den finanziellen Kosten.

Folgende Standpunkte sind innerhalb des Standpunktes III auszumachen:

- 1) Einige Mitglieder finden die Zuverlässigkeit der präkonzeptionellen Methoden zu gering. Da die Elternanwärter (wahrscheinlich) größere Erwartungen haben als diejenigen, bei denen kein technischer Eingriff stattfindet, wird die Enttäuschung groß sein. Die negativen psychologischen Folgen für das Kind, das mit einem Geschlecht geboren wird, das die Eltern nicht gewünscht haben, können so groß sein, dass es ihres Erachtens besser ist, auf zuverlässige Methoden zurückzugreifen. Falls die gewählte Methode keine ausreichende Garantie hinsichtlich des gewünschten Ergebnisses bietet, ist es sehr wichtig, die Eltern auf ein mögliches unerwünschtes Ergebnis vorzubereiten. Sie müssen mit anderen Worten wissen und akzeptieren, dass die Methode nicht unfehlbar ist. Zuverlässige Methoden sind derzeit jedoch die postkonzeptionellen Methoden – die wieder andere Nachteile haben (siehe weiter unten).
- 2) Für andere Mitglieder ist die Anwendung postkonzeptioneller Methoden wegen der hohen Kosten, der höheren Belastung der Frau und/oder der Möglichkeit, dass gesunde Embryonen nicht wieder implantiert werden, weil sie nicht das gewünschte Geschlecht haben, unannehmbar. Einige von ihnen meinen, ein Schwangerschaftsabbruch käme als Methode für die Geschlechtswahl niemals in Frage, weil er nur ethisch gerechtfertigt sei, um

die Freiheit der Frau, sich nicht fortzupflanzen, zu wahren, einen Notzustand der Frau zu beenden oder eine Gefahr für die Frau oder den Fötus zu vermeiden.

- 3) Schließlich meinen andere Mitglieder, wegen der komplizierten Beurteilung der einzelnen Aspekte und der äußerst persönlichen Empfindung der einzelnen Elemente müssten – wie bei anderen medizinischen Eingriffen – die künftigen Eltern selbst entscheiden, welche Methode sie anwenden möchten, um ihr Ziel zu erreichen. Einige Eltern werden mehr Unsicherheit und Unzuverlässigkeit akzeptieren können als andere, je nachdem, wie groß ihre Wunschfamilie ist, wie alt sie sind und welche Anstrengung sie machen wollen, um ihr Ziel zu erreichen. Die Eltern suchen sich die Methode aus, die am besten auf ihre Situation und ihre individuellen Vorlieben ausgerichtet ist. Keine Methode (außer der postnatalen Methode, d.h. des Kindermordes) ist wegen der damit verbundenen Nachteile (in puncto Belastung der Frau, technische Probleme, Kosten usw.) ausgeschlossen. Auch die Beurteilung dieser Nachteile wird den Eltern überlassen. Es liegt auf der Hand, dass die Eltern vor dieser Wahl ausreichend informiert und beraten werden müssen, damit sie sich in Kenntnis der Sachlage zwischen den Methoden entscheiden können. Die Akzeptanz postkonzeptioneller Methoden durch diese Mitglieder bedeutet eine Abweichung in ihrer Haltung im Vergleich zum Gutachten Nr. 3, das die Anwendung dieser Techniken auf medizinische Indikationen begrenzte.

Ein Argument gegen den Einsatz postkonzeptioneller Methoden wie die Präimplantationsdiagnose (PGD) ist, dass die Mittel nicht im Verhältnis zum Ziel des Wunsches stehen. Dieses Argument hängt jedoch davon ab, wie man beide Elemente bewertet. Es ist äußerst schwierig einzuschätzen, wie wichtig Wünsche, Zielsetzungen und Vorhaben sind. Was den Kinderwunsch und die Familienzusammenstellung betrifft, gibt es mehrerlei Wünsche: eine große Familie mit mehreren Kindern, eine Familie mit genetisch verwandten Kindern, eine Familie mit Kindern beider Geschlechter usw. Wenn sich Leute ein drittes Kind mit Hilfe einer IVF-Behandlung wünschen, wird es nur wenige geben, die meinen, dieser Wunsch nach einer großen Familie sei unannehmbar. Dieser Wunsch gilt als angemessen im Verhältnis zur Anstrengung, die eine IVF-Behandlung erfordert. Akzeptiert wird auch, dass der Wunsch nach einem genetisch verwandten Kind eine IVF- oder ISCI-Behandlung rechtfertigt. Die Frage ist dann, warum solche Techniken nicht angewandt werden dürfen, um den Wunsch nach einem Kind eines bestimmten Geschlechtes zu erfüllen.

Es ist moralisch irrelevant, ob der Grund, weswegen der Wunsch nicht erfüllt werden kann, medizinischer Art ist oder nicht. Manchmal kann ein medizinisches Problem mit einer nichtmedizinischen Methode (Adoption z.B.) gelöst werden, und manchmal kann ein nichtmedizinisches Problem mit einer medizinischen Methode gelöst werden (z.B. Schwangerschaftsabbruch aus nichtmedizinischen Gründen). Die erste Frage lautet, ob der Wunsch rational und annehmbar ist. Wenn dem so ist, gilt es, die Methode zu untersuchen, die zur Erfüllung des Wunsches angewandt wird. In diesem Zusammenhang sind zwei Punkte wichtig:

- Die Frage nach der Akzeptanz der Geschlechtswahl stellt sich auch bei PGD-Behandlungen, die nicht wegen des Wunsches nach Geschlechtsbestimmung durchgeführt werden. Immer häufiger nämlich wird Frauen über 37, Frauen mit mehreren Fehlgeburten oder Frauen mit mehreren missglückten IVF-Zyklen eine aneuploide Früherkennung (PGD-AS) angeboten. Dabei wird untersucht, ob die Embryonen die richtige Anzahl Chromosome haben. Es geht darum, nur euploide Embryonen, aus denen ein gesundes Kind heranwachsen kann, wieder

einzuimplantieren. Durch das Screening wird auch das Geschlecht des Embryos bekannt. Ein Paar, das aus medizinischen Gründen sowohl eine IVF- als eine PGD-Behandlung erhalten hat, könnte den Wunsch äußern, dass aus den gesunden Embryonen zuerst diejenigen mit einem bestimmten Geschlecht wieder implantiert werden. Obschon es sich hier um eine postkonzeptionelle Methode handelt, wird keine zusätzliche Handlung für die Geschlechtswahl selbst vorgenommen.

- Die Anwendung der PGD für die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen ist aller Wahrscheinlichkeit nach vorübergehend. Wenn sich die Zuverlässigkeit der Spermiumselektionsmethoden verbessert und/oder wenn die Spermiumselektionsmethoden bereits nach dem ersten Kind vorgeschlagen werden, wird die Zahl der Personen, die bereit sein werden, die Strapazen einer PGD-Behandlung auf sich zu nehmen, sehr gering sein.

Falls die Geschlechtswahl unter bestimmten Bedingungen erlaubt wird, muss die Anwendung mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt geschehen, und die Regeln der guten medizinischen Praxis müssen strikt eingehalten werden. Aufgrund dieser Anforderung und in Übereinstimmung mit der Vorstellung, dass Geschlechtswahl eine annehmbarer Wunsch ist, müsste die Durchführung der Geschlechtswahl auch aus nichtmedizinischen Gründen in den IVF-Zentren stattfinden. Falls eine PGD vorgenommen wird, müssten diese Zentren ferner mit einem Zentrum für genetische Beratung verbunden sein, das über die erforderliche Erfahrung und Kompetenz verfügt. Es besteht kein Grund, besondere „gender clinics“ zu gründen.

III.3.5. Rechtfertigung und Erstattung durch die Krankenversicherung

Die Frage nach der Erstattung des Eingriffs ist wichtig, weil sie entscheidet, ob die Anwarter Zugang zu dieser Technik erhalten. Der gleiche Zugang zur Technik ist eine Frage von Recht und Billigkeit. Dies ist eine sehr schwierige Frage, die damit zusammenhängt, wie der Wunsch nach einem Kind eines bestimmten Geschlechts empfunden wird – im Vergleich zu anderen Gesundheitsbedürfnissen und zu den bestehenden Mängeln in der Gesundheitsfürsorge. Folgende Standpunkte werden vertreten:

- 1) Der Wunsch nach einem Kind eines bestimmten Geschlechts reicht als Bedürfnis nicht aus, um für eine Erstattung in Frage zu kommen. Da es dringendere Bedürfnisse zu befriedigen gibt, die derzeit aber nicht erstattet werden, kommt eine Erstattung bei der Geschlechtswahl nicht in Betracht. Es handelt sich hier um eine Art Luxusmedizin.
- 2) Wenn die Gesellschaft die Anwendung dieser Techniken akzeptiert, muss die Erstattung durch die Krankenversicherung garantiert werden. Sonst werden die finanziell weniger Betuchten nicht die Möglichkeit haben, die Technik in Anspruch zu nehmen. Die Erstattung ist aufgrund des Prinzips der Billigkeit erforderlich. Kurz gefasst: entweder Anwendung mit vollständiger Erstattung oder keine Anwendung.
- 3) Die Erstattung wird akzeptiert und aufgrund des Billigkeitsgrundsatzes empfohlen, ist aber keine Priorität. Die Forderung nach Geschlechtswahl wird mit anderen Forderungen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge und der medizinisch betreuten Fortpflanzung gleichgestellt (z.B. mit dem Wunsch nach einem genetisch verwandten Kind). Angesichts der begrenzten Finanzmittel wissen die Vertreter dieses Standpunkts, dass eine Erstattung nicht in Frage

kommen wird. Da der gleiche Zugang für alle kein Kriterium sein kann, das über die Einführung einer Technik entscheidet, und da keine unbegrenzten Mittel für die Gesundheitsfürsorge bereitgestellt werden können, akzeptieren sie die Anwendung trotz dieses Einwands.

- 4) Die Erstattung ist unannehmbar, weil es nicht um die Behandlung einer Krankheit geht und weil die Prioritäten in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge deutlich anders gelagert sind. In diesem Kontext führt der Einsatz schwerfälliger und kostspieliger Techniken für die Geschlechtswahl unweigerlich zu einer Diskriminierung. Ferner riskiert man dadurch, die Gesundheitsfürsorge zu gefährden. Daher befürworten die Vertreter dieses Standpunkts, dass die postkonzeptionellen Methoden ausschließlich für die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen angewandt werden.

IV. Standpunkt IV – Eine prudentielle Ethik für die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen

Das ethische Problem der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen wirft bei einigen Ausschussmitgliedern die Frage auf, wie die menschliche Freiheit oder Autonomie zu verstehen und auszulegen ist (1), wie diese Freiheit mit der symbolischen Ordnung zu vereinbaren ist, die dazu beiträgt, die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder zu definieren (2), welche Kriterien aus der Sicht einer auf Vorsicht bedachten Ethik bestimmen, welche Mittel bei dieser Wahl gerechtfertigt sind (3).

IV.1. Welche Freiheit?

Die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen wertet die *Freiheit* als *Möglichkeit zu wählen* auf. Die Ausweitung der Wahlfreiheit stellt einen positiven Vorgang dar, der zur ständigen Forderung nach Kontrolle passt, die das moderne Zeitalter und die Medizin kennzeichnet. Wir dürfen die Wahlfreiheit aber nicht einfach mit der Freiheit gleichsetzen: Sie ist nur ein Aspekt der Freiheit. Frei sein kann auch bedeuten, dass man Verantwortung für etwas übernimmt, das man nicht selbst gewählt hat. Ferner dürfen wir uns nicht damit begnügen, die Freiheit rein rational zu betrachten und anzunehmen, dass ein freier Mensch absolut freie Entscheidungen trifft. Jede Freiheit ist nämlich eingebettet in einen sozialen, psychologischen, kulturellen und persönlichen Kontext, der die Entscheidungen beeinflusst, sie steuert oder sie sogar bestimmt. Wir müssen auf diese Einflüsse achten, die möglicherweise bewusst akzeptiert werden, die aber auch – wie die Psychoanalyse bewiesen hat – Determinationen sein können, die um so stärker sind, je unbewusster sie sind.

Die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen wirft somit – wie viele andere Techniken - eine bedeutendere fundamentale moralische Frage auf: Was wird aus der Freiheit, die in Umständen verwurzelt ist, die mehr und mehr von den uns heute zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten bestimmt werden, unter anderem von der Entwicklung der Technik und der Wissenschaft? In welchem Maße und unter welchen Umständen gehen diese Wahlmöglichkeiten einher mit Offenheit und einer erneuerten Fähigkeit, noch mit Unbestimmtheit und Unvorhersehbarkeit umzugehen? Für die Existenz eines Kindes ist das eine entscheidende Frage, da viele unvorhersehbare Umstände (Krankheit, Behinderung, ...) eintreten können. Wie sollen dann die ständig steigenden Möglichkeiten zu wählen und die Achtung der Freiheit des anderen artikuliert werden? Wie sollen die Modalitäten dieser Achtung ausgedacht werden, besonders hinsichtlich der Schwächsten?

Wer diese Fragen anschnidet, wird sofort mit dem steigenden Individualismus der heutigen Gesellschaft konfrontiert und geneigt, ihn massiv anzuprangern. Nuancen sind allerdings angebracht. So entdeckt Charles Taylor im zeitgenössischen Individualismus den – leider oft stark entstellten – Ausdruck eines moralischen *Authentizitätsideals*. Jeder hat das Recht und die Pflicht, auf sich selbst zu schauen und seiner inneren Stimme zu horchen, die ihm sagt, wie er sich anstellen muss, um Mensch zu sein. Jeder hat sein Leben also so zu führen, dass er dem treu bleibt, was er in sich entdeckt. Diese innere Sicherheit muss er ausdrücken, sie in der Wirklichkeit verdeutlichen. Dieses Authentizitätsideal muss jedoch von einer seiner verzerrten Ausdrucksformen unterschieden werden, die Taylor die „selbstbestimmte Freiheit“ nennt, d.h. die Freiheit, die sich nur sich selbst gegenüber determiniert.

Eine solche Freiheit schließt den Einzelnen in sich ein. Dadurch raubt sie ihm die Möglichkeit, sich geteilten Bedeutungen zu öffnen, die nur durch die Wechselwirkung zwischen den Freiheiten entstehen können. Sie führt dazu, dass entscheidende moralische Alternativen, die sich auf wichtige Fragen beziehen, über denselben Kamm geschoren werden wie Entscheidungen über belanglose Fragen. Die Grenzlinie zwischen beiden ist, dass Letztere ihren Ursprung und ihr Ziel allein im „Ich“ finden und allem, was dieses Ich transzendiert, den Rücken kehren. Dies greift den Einzelnen und seine Freiheit an, bis sie sich letztendlich selbst vernichten. Die Ausweitung der Wahlfreiheit steht vor dieser Schwierigkeit: In welchem Maße hängen die getroffenen Entscheidungen von einem Authentizitätsideal oder nur von einer selbstbestimmten Freiheit ab? *Die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen kann von beiden abhängen.* Die oft gemachte Beobachtung, dass Schwangerschaftswünsche unbeständig sind, zeigt, wie wichtig diese Frage ist, und muss zu Wachsamkeit führen. Die Gleichstellung der Freiheit mit dem als höchsten Wert anerkannten individuellen Wunsch führt zu Nihilismus. Nur eine auf den Dialog aufgebaute Freiheit kann konsistent werden.

IV.2. Persönliche Wahl und symbolische Ordnung: das Band zwischen Eltern und Kindern

Die menschliche Fortpflanzung hat wissenschaftliche und technische Dimensionen, ist aber auch – und vor allem – in der symbolischen Ordnung eingebettet. Die Anthropologie hat gezeigt, dass die Vaterschafts-Mutterschafts-Beziehungen und die Abstammung sowie die symbolische Bedeutung der Verwandtschaftssysteme in allen Gesellschaftsformen wichtig sind.

Diese Einbettung der Fortpflanzung in die symbolische Ordnung ist entscheidend bei der Behandlung der ethischen Frage, weil die symbolische Ordnung uns einerseits weder unantastbar noch unveränderlich erscheint. Sie kann nicht blindlings „angebetet“ werden. Sie bietet der menschlichen Freiheit ein sehr breites Feld für Initiativen und Interpretationen. Andererseits aber verlangt sie, dass wir über die individualistische Interpretation der Freiheit und ihre promethische Auslegung (die unbegrenzte Freiheit, zu dominieren und zu kontrollieren) hinausgehen.

Im Gegensatz zu den Freundschaftsbanden, die in unserer Gesellschaft immer mehr aufgewertet werden, weil sie auf der Grundlage der Wechselseitigkeit frei ausgesucht, empfunden und erlebt werden, haben die Familienbande – insbesondere die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern – einen „bedingungslosen“ und asymmetrischen Aspekt. Die menschliche Fortpflanzung ist nicht zu vergleichen mit der Einführung eines einseitigen kausalen Zusammenhangs zwischen den Erzeugern und ihrem Kind; genauso wenig ist sie eine Beziehung, bei der eine Partei die andere dominiert und kontrolliert. Die ständig steigende Technisierung der Fortpflanzung birgt die Gefahr, dass diese aus der symbolischen Ordnung herausgerissen wird, in der sie eingebettet ist, und dass aus der Geburt eine „Produktion“ wird. Bei der Fortpflanzung zeugen Eltern und Kinder sich gegenseitig – die Eltern sind eher die Kanäle als die Quelle des Lebens, das sie weitergeben; indem sie dieses biologische Leben weitergeben, verpflichten sie sich selbst, dafür zu sorgen, dass es sich in einem menschlichen Leben entfalten kann, und dass sie von ihrem Kind die Aufforderung erhalten, sich als Vater und Mutter verantwortungsvoll zu verhalten; sie lassen sich auch auf einen Prozess

gegenseitiger Veränderung ein, mit allem, was an Konflikten, Widerständen und Selbstüberwindung damit verbunden ist.

Weil die Freiheit der Eltern Bestandteil der symbolischen Ordnung ist, ist sie eine „verbindliche“ Freiheit: Sie soll Autonomie und Abhängigkeit miteinander versöhnen und unter anderem die bestmöglichen Voraussetzungen für das „Zusammensein“ und für die Achtung des „Anderseins“ schaffen.

Gerät diese bedingungslose Implikation in Gefahr durch die Möglichkeit, das Geschlecht seines Kindes aus nichtmedizinischen Gründen zu bestimmen, indem vorab bereits eine Bedingung an die Ankunft des Kindes gekoppelt wird? Diese Frage verlangt eine nuancierte Antwort. Zuerst müssen wichtige hintergründige Fragen, die sowohl die Eltern als ihr künftiges Kind betreffen erörtert werden.

Aus Sicht der Eltern: In welchem Maße führt die Wahl des Geschlechts seines künftigen Kindes aus nichtmedizinischen Gründen nicht – zumindest teilweise – dazu, das Kind wie einen Gegenstand zu betrachten, das persönlichen Zielsetzungen zur Verfügung steht - und nicht wie eine Person, was die Achtung schmälern würde, die das Kind wie jede Person verdient? Ist die Wahl des Geschlechts ihres künftigen Kindes für die Eltern nicht auch ein erster Schritt in einem Vorgang, der das Kind allerlei Verpflichtungen unterwirft, die das Zustandekommen einer eigenen, positiv erlebten Identität erschweren können?

Aus Sicht des Kindes: In welchem Maße könnte die Tatsache, dass es weiß, dass ein wichtiger Aspekt seiner Identität vorprogrammiert ist, seine Fähigkeit beeinflussen, sich selbst als autonomes Wesen zu betrachten und zu begreifen, das sein Leben nach eigenen Anforderungen führen kann? Dieses Problem ist deshalb wichtig, weil eine schlecht akzeptierte Sexualität die persönliche Identität schwer stören kann.

Die Antwort auf diese Fragen setzt die fundamentalen Rechte aufs Spiel, die dem Kind nach und nach zuerkannt werden müssen: Autonomie und Gleichheit. Sie zwingt uns auch, das Problem aus unterschiedlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Aus Sicht der Eltern ist daran zu erinnern, dass die erste Pflicht aller Eltern darin besteht, jedem ihrer Kinder eine offene Zukunft zu geben, ungeachtet der Erwartungen und Ambitionen, die sie für diese Kinder hegen. *Die Wahl des genetischen Geschlechts bestimmt natürlich keineswegs, wie man sich als Junge oder als Mädchen persönlich und sozial verhält. Sie bringt also nicht automatisch eine Verleugnung des Anderseins mit sich.* Der Wille von Eltern, die sich unbedingt ein Kind eines bestimmten Geschlechts wünschen, ist manchmal jedoch unerbittlich. Wie ist ein solcher Starrsinn mit der Offenheit für die zahlreichen Modalitäten, Junge oder Mädchen zu werden, zu vereinbaren? Ist nicht zu befürchten, dass dies mit sehr starken sexuellen Rollenbildern einhergeht, die durch diesen Starrsinn sogar noch verstärkt werden? Wenn Eltern in diesem Punkt wenig kritisch zu ihren spontanen Entscheidungen stehen, ist zu befürchten, dass sie sozialen und kulturellen Rollenbildern gegenüber genauso kritiklos sind, sodass die Gefahr besteht, dass sie starre Erwartungen hinsichtlich der Leistungen und Aktivitäten ihres Kindes hegen, was dessen offene Zukunft schwer belastet. Das künftige Kind würde also nicht nur den Einflüssen ausgesetzt, die sich unvermeidlich aus der Tatsache ergeben, dass es der Zusammenlegung der Vorstellungswelten seiner beiden Eltern entspringt; es würde auch weit über das vertretbare Maß hinaus instrumentalisiert werden, d.h. über die Grenze dessen hinaus, was ihm erlaubt, eine eigene Identität auszuformen. Gerade aber durch diese Möglichkeit, eine eigene Identität zu prägen,

kann das Kind seinen Eltern gegenüber allmählich als autonome Person auftreten und als solche von diesen anerkannt werden. Das setzt voraus, dass die Eltern dem Kind die Voraussetzungen für die Ausgestaltung dieser Identität schaffen. Das Kind ist mehr als die genetische und soziale Verlängerung seiner Eltern, es ist von Anfang an ein anderes Wesen, das sich mit ihrer Hilfe als autonomes Wesen behaupten muss. Die Autonomie der Eltern, die sich in der Wahl des Geschlechts ihres Kindes aus nichtmedizinischen Gründen äußert, muss Voraussetzungen erfüllen, die die persönliche und gesellschaftliche Autonomie des Kindes schrittweise möglich machen. Sie darf also nicht von einer Seite aus betrachtet werden, als Wahlfreiheit der Eltern allein. Sie muss auch als Förderung der Autonomie des Kindes betrachtet werden; dies verlangt grundsätzlich, dass *sein Anderssein* respektiert wird.

Wir müssen diese Angelegenheit also auch aus Sicht des Kindes betrachten: Kann ein Kind, dessen Geschlecht von seinen Eltern bestimmt wurde, sich deren Absichten aneignen und sie zu einem Bestandteil seiner persönlichen Identität machen? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir unterscheiden zwischen der Geschlechtswahl und der *natürlichen* Übertragung erblicher Merkmale, zwischen der *genealogischen Abhängigkeit* zwischen Eltern und Kind, und den *sozialen Erwartungen* der Eltern an ihr Kind (Entwicklung einer Fähigkeit oder eines Talents) machen. Die Wahl des Geschlechts des Kindes drückt eine Vorliebe der Eltern aus, während die natürliche Übertragung genetischer Merkmale von der Genlotterie abhängt, die die Wünsche beider Seiten ignoriert und beiden gleichermaßen die Kontrolle aus der Hand nimmt. Die genealogische Abhängigkeit zwischen Kindern und Eltern ist schon unumkehrbar: Die Eltern zeugen die Kinder, aber die Kinder zeugen nicht die Eltern. Trotzdem schafft diese genetische Unumkehrbarkeit nur eine vorübergehende Abhängigkeit. Im Laufe seiner Existenz muss das Kind die Voraussetzungen vorfinden, die es ihm erlauben, moralisch und rechtlich seinen Eltern ebenbürtig zu sein. Schließlich unterscheidet sich die Geschlechtswahl von den sozialen Erwartungen, die die Eltern für ihre Kinder hegen. Indem sie das Geschlecht ihres Kindes wählen, bestimmen die Eltern einen Aspekt der Umstände der Existenz des Kindes in einer Weise, die sich dem Kind aufzwingt, ohne dass es die Möglichkeit hat, diesem Schritt zuzustimmen oder sich gegen ihn zu wehren. Die Herausforderung der Jugend besteht aber gerade darin, es mit diesen Erwartungen aufzunehmen. Die Wahl des Geschlechts des künftigen Kindes schafft also ein ganz besonderes Abhängigkeitsverhältnis, weil es *endgültig asymmetrisch* ist: Die Eltern hatten freie Wahl, während das Kind die Folgen dieser Wahl tragen muss. Es geht hier um die *Gleichheit*, die zwischen Eltern und Kindern aufgebaut werden kann. Die Eltern haben die Pflicht, die Voraussetzungen zu schaffen, damit ihr Kind ihnen nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch schrittweise ebenbürtig werden kann. Dadurch, dass die Geschlechtswahl eine endgültige Asymmetrie zwischen Eltern und Kindern herstellt, schafft sie eine Situation, die diesen Zugang zur Gleichheit erschwert. Nur die tiefe Achtung vor dem Anderssein des Kindes kann diese Schwierigkeit wettmachen.

Die Wahl des Geschlechts eines künftigen Kindes aus nichtmedizinischen Gründen wirft also Fragen auf, die die fundamentalen Rechte dieses Kindes aufs Spiel setzen: die dem Kind geschuldete Achtung, seine Autonomie und seine künftige Ebenbürtigkeit mit seinen Eltern. Die Gefahr, dass diese fundamentalen Rechte verletzt werden, ist also gestiegen, mit der Folge, dass auch die moralische Verantwortung der Eltern für ihr Kind gewachsen ist. Stellt die Wahl des Geschlechts des Kindes durch die Eltern die Bedingungslosigkeit der Beziehung zwischen Eltern und Kind in Frage? Ja, weil die Ankunft des Kindes an eine Bedingung geknüpft ist:

an sein genetisches Geschlecht. Muss die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen dann verboten werden? A priori nein, weil die Geschlechtswahl nicht notwendigerweise den bedingungslosen Charakter des Bandes aufhebt, das zwischen Eltern und Kind entstehen muss. Aber weil diese Wahl dieses Band doch beeinflussen kann, ist größere Wachsamkeit geboten, um zu verhindern, dass über die Geschlechtswahl ein Instrumentalisierungsprozess des Kindes in Gang gesetzt wird, der seinen Zugang zur Autonomie und seine Ebenbürtigkeit mit seinen Eltern behindert oder stört. Durch die Achtung vor dem Anderssein ihres Kindes, in seinen verschiedenen Facetten, können die Eltern die durch ihre anfängliche Wahl verursachten Schwierigkeiten beheben. Es gilt hier nicht, die Frage nach ethischen Grundsätzen zu behandeln, die die Geschlechtswahl a priori erlauben oder verbieten, sondern die Problematik aus dem Blickwinkel einer vorsichtigen Ethik anzugehen.

IV.3. Bedingtes Ja zur Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen: die Kriterien einer vorsichtigen Ethik

Die prudentielle Ethik besitzt Merkmale, die die Kriterien bestimmen, nach denen das Geschlecht ausgesucht wird:

- die Bejahung einer besonderen Rationalität. Die prudentielle Ethik, d.h. die praktische Vernunft, versucht, in einer durch Unsicherheit gekennzeichneten Welt eine Rationalität auszumachen oder zustande zu bringen. Das Problem der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen ist ein neues, von der Wissenschaft bislang kaum untersuchtes Problem; a priori einen ethischen Standpunkt dazu einzunehmen, erscheint nicht wünschenswert;
- das Anstreben eines gutes Lebens, das verschiedene Formen annehmen kann. Die Welt der Ethik und der Politik wird nicht gekennzeichnet durch dieselbe Art von „Sicherheit“ oder „Beweis“ wie die Welt der Wissenschaft. Es ist die Welt des „Möglichen“, „Wahrscheinlichen“ oder „Wünschenswerten“. Dieser epistemologische Statusunterschied macht sie nicht minderwertig, weil sie ihre eigene Logik und Autonomie hat. Von einem Moralphilosophen oder einem politischen Philosophen darf man jedoch keine „Beweisführung“ erwarten, die auf notwendigen Prinzipien beruht. Dadurch, dass wir für die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen unser Kriterium eines „guten Lebens“ vorschlagen, begreifen wir, dass die Festlegung ethischer Grenzen immer teilweise willkürlich ist, selbst dann, wenn nach Rationalität und Kohärenz gestrebt wird.
- Die Bestätigung einer Zielsetzung menschlichen Handelns. Die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen muss hineinpassen in das Streben nach dem Ideal der bestmöglichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind und nach ihrem optimalen persönlichen und sozialen Funktionieren. Die Ethik darf sich nicht darauf beschränken, nur soziologische Feststellungen zu treffen: Sie schlägt ein Ideal und Normen vor. Sie macht Vorschriften. *Sie fördert die Entscheidungsfreiheit der Eltern unter dem Vorbehalt der Achtung der Rechte des Kindes auf Autonomie und Gleichheit.*
- Die Bejahung der Notwendigkeit eines *Unterscheidungsvermögens* und einer *Beratung* um die Folgen der Entscheidung möglichst korrekt einzuschätzen. Hinsichtlich der Frage der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen bedeutet dies, dass die Ärzte oder das Pflorgeteam sich nicht mit einer Besprechung der wissenschaftlichen oder technischen Folgen ihrer Entscheidungen begnügen dürfen: Sie müssen auf kompetente, verantwortungsbewusste Art und Weise über den symbolischen Einsatz

„sprechen“ können und dabei die kontextuellen Gegebenheiten und die Erfahrung aus der Wissenschaft beachten. Die Beratung muss sich auf die Wahl der Mittel beziehen, und es muss geprüft werden, ob sie optimal auf die Zielsetzung zugeschnitten sind. Ferner muss in jedem Sonderfall auf größtmögliches Gleichgewicht zwischen Wahlfreiheit und Würdigung des Andersseins geachtet werden.

Aus Sicht der prudentiellen Ethik scheint die Geschlechtswahl annehmbar, insofern sie im Rahmen des *Familiengleichgewichts* stattfindet. In diesem Kontext ist die Wahlfreiheit der Eltern nämlich keine Verletzung des *Grundrechts der Gleichheit zwischen Mann und Frau*. Die Wahl muss objektiven Kriterien standhalten: Die Geschlechtswahl ist beim ersten Kind nicht erlaubt; der Antrag auf Geschlechtswahl soll nicht angenommen werden, wenn ein Gleichgewicht vorliegt; nur das Geschlecht, das in der Familie in der Minderheit ist, darf beantragt werden. In diesem Punkt müssen wir besonders wachsam sein, denn die westliche Gesellschaft hat sich noch nicht ganz von sehr starken sexuellen Rollenbildern „befreit“. Mit der Forderung nach Berücksichtigung objektiver Kriterien im Zusammenhang mit dem Familiengleichgewicht soll sichergestellt werden, dass das erwartete Kind nicht in die Phantasiewelt seiner Eltern oder der Gesellschaft eingeschlossen wird, in der es geboren wird, und dass es eine offene Zukunft erhält.

Es scheint auch gerechtfertigt, auf die *präkonzeptionellen Methoden* – deren Effizienz vorrangig verbessert werden muss – oder auf die Präimplantationsdiagnose zurückzugreifen, unter Vorbehalt der Fragen der distributiven Gerechtigkeit, die diese aufwerfen kann. Man geht davon aus, dass diese Methoden gewaltlos sind: Sie schaden dem Leben eines implantierten Embryos nicht.

- Die Bestätigung eines sehr engen Zusammenhangs zwischen Person und Körperlichkeit („corporité“). Durch diese Bestätigung kann die medizinische Ethik als ein Ganzes aus Verhaltensregeln verstanden werden, die das allmähliche Entstehen oder den Schutz des denkenden Wesens ermöglichen, unter anderem, indem sie die Krankheit bekämpfen, die ihnen oft im Weg steht. In diesem Sinne kann der Mensch zu keinem Zeitpunkt seines Bestehens auf seine rein biologische Dimension reduziert werden. Dieser anthropologische Standpunkt führt zur Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs als Methode der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen. Diese Ablehnung stützt sich auf verschiedene Rechtfertigungen, nämlich:
 - die Berücksichtigung des Status des Embryos,
 - den bedingungslosen Charakter und den asymmetrischen Beginn der Beziehung zwischen Eltern und Kind, bei der das schwächste Wesen der Verantwortung seiner Eltern anvertraut wird. Die prudentielle Ethik zeichnet sich durch ihre Fähigkeit aus, Machtverhältnisse durch Verantwortung und Solidarität mit den Schwächsten zu ersetzen. Die Vernichtung eines bereits implantierten Embryos aus Gründen der Geschlechtswahl im Rahmen eines Familiengleichgewichts wäre eine ungerechtfertigte Gewaltanwendung und eine Negation eines zerbrechlichen, aber wirklichen Andersseins;
 - die Tatsache, dass die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen im Rahmen des Familiengleichgewichts nicht als Notfall der Mutter betrachtet werden kann;
 - die Tatsache, dass ein Schwangerschaftsabbruch aus nichtmedizinischen Gründen vorliegen soll.

Ferner ist darauf zu achten, dass die Problematik der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen nicht dazu führt, dass unannehmbare Druck auf die Frauen ausgeübt wird.

- Die Bestätigung der Notwendigkeit, das Gerechtigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen im Rahmen eines Familiengleichgewichts erscheint nicht vorrangig, verglichen mit den Anforderungen, die die Gesundheitspolitik erfüllen muss. Dieser „ökonomische“ Standpunkt ist jedoch kein ausreichender Grund, diese Praxis als „unsittlich“ abzustempeln. Es gibt dringendere Bedürfnisse, die von der Sozialversicherung finanziert werden müssen. In diesem Kontext ist es weder angemessen, groß in Zentren zu investieren, die diese Techniken entwickeln, noch eine Erstattung zugunsten der Patienten vorzusehen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und durch Abwägen der einzelnen Elemente, die sie beinhalten, können wir der Entscheidungsfreiheit in der Frage der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen einen ethischen Wert zuerkennen.

V. Argumente für die vollständige Freiheit der Eltern

Dieser Standpunkt geht von dem Grundsatz aus, dass es ethisch nicht gerechtfertigt ist, Menschen eine Technik vorzuenthalten, die zur Verbesserung des körperlichen, psychischen oder sozialen *Wohlergehens* im weitesten Sinne des Wortes beitragen kann. Dies ist um so mehr der Fall bei der Geschlechtswahl, wo die Vorliebe für ein Geschlecht niemandem – und an erster Stelle nicht dem Kind – schadet. Es dem Pflegedienstleister zu überlassen, das Ersuchen des Antragstellers auf externe Fakten abzuklopfen, führt unweigerlich zu Paternalismus, der in der medizinischen Pflege vollkommen überholt ist und absolut vermieden werden muss.

Fortpflanzung ist eine private Angelegenheit, in die sich Außenstehende nicht einmischen sollten. Einschränkungen der Wahlfreiheit beim Geschlecht der Kinder sind unannehmbar. Wenngleich die Möglichkeit der Geschlechtswahl besteht, ist sie doch nur eine der Fortpflanzungsmodalitäten – genauso wie die Wahl des Zeitpunkts, die erwünschten Umfeldfaktoren, die Zeugungsmethode und dergleichen, über die die angehenden Eltern frei entscheiden können. Die Beweggründe der Eltern, einem bestimmten Geschlecht den Vorzug zu geben, dürfen also nicht einem Fremdurteil unterworfen werden. Die Gründe, weswegen die Eltern ein bestimmtes Geschlecht für ihr Kind vorziehen, sind Bestandteil des Selbstbestimmungsrechts. Dieses Recht wird in verschiedenen Formen und Situationen durch das objektive Recht, ja sogar durch das Gesetz anerkannt. Ferner würde die Verpflichtung der angehenden Eltern, die Beweggründe ihrer Entscheidung bekannt zu geben, gegen den Schutz der Privatsphäre verstoßen.

Dieser Standpunkt verteidigt die Gleichwertigkeit sämtlicher Familienzusammenstellungen und widersetzt sich der im „family balancing“ implizit enthaltenen Idee, wonach eine aus einem Vater, einer Mutter, einem Sohn und einer Tochter bestehende Familie der Eckpfeiler einer ausgeglichenen Familie sei. Das „family balancing“ ist ein gesellschaftlich und ethisch gefärbtes Konzept, das bevormundend und diskriminierend wirkt.

Zusammenfassung

Wenngleich sie die Bedeutung der Autonomie der Eltern bei der Umsetzung ihres Elternschaftsprojektes nicht verkennen, meinen einige Mitglieder des Beratenden Ausschusses, dass diese Autonomie notwendigerweise durch den Respekt vor der Autonomie und dem Wohlergehen des werdenden Kindes eingeschränkt wird. Der Respekt, auf den dieses als vollwertige „Andere“ Anrecht hat, muss sich durch die Einschränkung der Macht seiner Erzeuger äußern, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Geschlechts des Kindes aus nichtmedizinischen Gründen. Diese Mitglieder ziehen es vor, dem Zufall der Chromosomenkombinationen die Bestimmung des Geschlechts zu überlassen. In puncto Fortpflanzung ist die Autonomie der Eltern nur annehmbar, insofern sie keinen Einfluss auf die Identität des Kindes hat. Gerade die Wahl des Geschlechts bedeutet aber, ein wesentliches, unumkehrbares Merkmal seiner Person zu bestimmen. Für diese Mitglieder ist die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen ethisch niemals zu rechtfertigen, um so mehr als dadurch die Tür geöffnet wird für die Festlegung anderer Merkmale des künftigen Kindes und somit für eine Form von Eugenismus, mit dem das „ideale“, maßgeschneiderte Kind möglich würde. Einige Mitglieder betonen, dass „Geschlecht“ eines der vielen normalen Merkmale des Menschen ist und dass das allgemeine Prinzip der Nichtwahl auf der Grundlage eines normalen Merkmals deshalb die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen verbietet.

Andere Mitglieder, deren Überzeugung wir in Standpunkt II wiederfinden, tragen grundsätzlich dieselben Vorbehalte vor wie die Ausschussmitglieder, die auf dem Standpunkt I stehen. Sie meinen, dass bestimmte biotechnische Neuerungen, deren Vorteile nicht erwiesen sind, abgelehnt werden müssen; dies sei der Fall für alle Praktiken der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen. Die Geschlechtswahl könne um so weniger akzeptiert werden, als der Sexismus noch lange nicht aus der Welt geschafft sei. In der westlichen Gesellschaft könne die Akzeptanz der Geschlechtswahl innerhalb des „family balancing“ zur Bestätigung der „ausgeglichenen Familie“, ein Sohn – eine Tochter, als Norm führen, was die Eltern zu Unrecht unter Druck setzen würde.

Für eine dritte Gruppe von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses ist es unbestreitbar, dass die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen in Ermangelung von Beweisen für negative psychologische oder soziale Folgen eine Frage der freien Entscheidung der Eltern ist, vorausgesetzt, es geht um das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern innerhalb der Familie. Es besteht kein ethischer Grund, der vom Zufall bestimmten Geschlechtswahl den Vorzug zu geben vor dem Ergebnis des elterlichen Wunsches. Diesen Mitgliedern zufolge erlaubt die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen den Eltern, Jungen und Mädchen großzuziehen; die übrigen Kinder der Familie haben Gelegenheit, mit Brüdern und Schwestern aufzuwachsen, und das künftige Kind kann unter günstigen Umständen aufgenommen werden, weil es das von seinen Eltern gewünschte Geschlecht hat. Da die Geschlechtswahl nur im Rahmen des „family balancing“ möglich sein soll, wird sie langfristig keine demographische Schieflage verursachen und auch keine sexistischen Reflexe wecken. Sie sehen nicht ein, wieso die Geschlechtswahl eugenetischen Praktiken die Tür öffnen soll, da die anderen Merkmale überwiegend multifaktoriell sind und auch vom Umfeld abhängen, in dem das Kind aufwächst.

Innerhalb dieser Gruppe besteht kein Konsens über die Techniken, die zur Durchführung der Geschlechtswahl angewandt werden können. Einige halten nur

präkonzeptionelle Methoden für annehmbar – trotz ihrer geringen Zuverlässigkeit. Andere meinen, dass man die Eltern frei entscheiden lassen muss, ob sie auf postkonzeptionelle Methoden zurückgreifen möchten oder nicht.

Über die Erstattung der Kosten dieser Techniken durch die Sozialversicherung besteht kein Konsens. Einige meinen, dass Gerechtigkeitsprinzip sei ausschlaggebend. Wenn die Geschlechtswahl zugelassen werde, müsse sie allen zugänglich sein. Andere sind der Auffassung, hier werde die Medizin aus Bequemlichkeitsgründen eingesetzt, was nicht zu einer Erstattung durch die Sozialversicherung führen dürfe. Eine dritte Gruppe findet, dass die Erstattung der Kosten dieser Techniken derzeit nicht vorrangig ist. Wohl sind sich alle darin einig, dass Eingriffe dieser Art in den anerkannten Befruchtungszentren stattfinden müssen und dass von der Eröffnung von „gender clinics“ keine Rede sein kann.

Andere Mitglieder des Beratenden Ausschusses befürchten außerdem eine Instrumentalisierung des Kindes als Folge der Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen durch seine Eltern. Da sie eher an ein vertrauensvolles Freiheitsverständnis appellieren, scheint es ihnen nicht wünschenswert, einen ethischen Standpunkt kategorischer Ablehnung zu formulieren. Aus prudentiell ethischer Sicht scheint die Geschlechtswahl ihnen unter bestimmten Bedingungen annehmbar, unter anderem wenn die Eltern, die darauf zurückgreifen möchten, sich ihrer erhöhten Verantwortung bewusst sind: Sie sollen ja dafür sorgen, dass das Kind unter dieser Voraussetzungen sein „Anderssein“ entfalten und den Status der Ebenbürtigkeit mit den Eltern erreichen kann. Für diese Mitglieder darf die Geschlechtswahl aus nichtmedizinischen Gründen nur dazu dienen, ein Gleichgewicht innerhalb der Familie herzustellen („family balancing“); für sie sind nur präkonzeptionelle Methoden oder Präimplantationstechniken akzeptabel. Die Erstattung der Kosten dieser Techniken durch die Sozialversicherung scheint ihnen derzeit nicht angebracht.

Schließlich finden einige Mitglieder des Beratenden Ausschusses, dass es ethisch nicht gerechtfertigt ist, Bedingungen an die Anwendung einer Technik zu knüpfen, die bei der Erfüllung eines elterlichen Wunsches helfen kann. Für sie gehört die Wahl des Geschlechts eines Kindes zum Recht auf Autonomie der Eltern: Sie darf weder vom Urteil der Pflegedienstleister noch von der Voraussetzung des „family balancing“ abhängen, das ihrer Meinung nach ein paternalistisches, diskriminierendes Konzept ist.

* * *

Das Gutachten wurde im verkleinerten Ausschuss 98/2 vorbereitet, der wie folgt zusammengesetzt war *:

**Gemeinsame
Vorsitzende**

J. Ph. Cobbaut
(jusqu'à 10/99)
P. Devroey
M. Dupuis (ab 11/99)

**Gemeinsame
Berichterstatter**

N. Becker (96-99)
P. Schotsmans
G. Pennings (2000)
M. Dupuis (2000)
E. Vermeersch (2003)

Mitglieder

F. Comhaire (2000 –
bis zum 28-1-2003)
G. Kiebooms (96-99)
M. Roelandt (96-99)
E. Vermeersch (2000)
R. Winkler

Vorstandsmitglied

E. Vermeersch (96-99)
M. Roelandt (2000)
L. Cassiers (ersetzt
Roelandt seit
01/12/01)

**Erweiterter
Ausschuss**

E. Guldix
J. Dalcq-Depoorter
M. Dumont
J. Stiennon
J. Duchêne
M.-L. Delfosse
G. de Stexhe
G. Verdonk

Mitglied des Sekretariats:

E. Morbé
L. Dejager (ab November 2002)

Außenstehende Experten:

- Herr G. Pennings (1999-2000)
- Frau S. Jassogne (1996-2000)

Die Arbeitsunterlagen des verkleinerten Ausschusses 98/2 (Fragen, Expertengutachten, einige bedeutende Veröffentlichungen, die ethischen Gutachten einiger Mitglieder des verkleinerten Ausschusses) werden als „Annexes n° 98/2“ im Dokumentationszentrum des Ausschusses aufbewahrt, wo sie eingesehen und kopiert werden können.

*

* Einige Mitglieder haben während beiden Amtsperioden des Ausschusses (1996-1999 und 2000) an der Arbeit des Ausschusses teilgenommen. Wenn ein Mitglied nur während einer einzigen Amtsperiode im Ausschuss mitgewirkt hat, wird das nach dem Namen angegeben.